# wetzikon \$\$\$

# **Grosser Gemeinderat**

Parlamentssitzung vom 5. März 2018

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 1. März 2018



### Einladung zur 38. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 20. Februar 2018

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am Montag, 5. März 2018, um 19.00 Uhr¹ zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

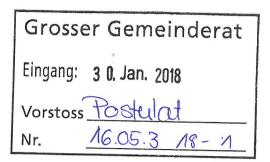
- 1. Mitteilungen der Präsidentin
- 2. Genehmigung Traktandenliste
- 3. 16.05.3 18-1 Postulat Brigitte Rohrbach (SP): "Einbezug der AG Natur in Bauprojekte" (Begründung)
- 4. 16.05.4 17-7 Interpellation Christoph Wachter (SP): "Lenkungsmassnahmen Verkehr" (Beantwortung)
- 5. 16.05.4 17-8 Interpellation Stefan Lenz (FDP): "Standortattraktivität Wetzikon für Truppen der Schweizer Armee" (Beantwortung)
- 6. 16.05.3 16-12 Postulat Peter Lanciano (CVP): "Gegen die Schliessung beider Poststellen in Oberwetzikon und Kempten" (Beratung)
- 7. 16.05.3 17-2 Postulat Martin Wunderli (GP): "Beitritt «Flugforum Süd»" (Beratung)
- 8. 13/2017 Baukredit Ausbau ARA Flos 2020 (Beratung)
- 9. 19/2017 Einführung Angebot "PeP Perspektiven und Prävention" (Beratung)
- 10. 18/2017 Erlass Gebührenverordnung (Beratung)
- 11. Fragestunde

Präsidentin des Grossen Gemeinderates Sandra Elliscasis-Fasani

<sup>1</sup> Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung (Art. 15 Abs. 2 GeschO GGR).







Grosser Gemeinderat Wetzikon Frau Sandra Elliscasis Bahnhofstrasse 167 8622 Wetzikon

Wetzikon, 23. Januar 2018

#### **Postulat**

## Einbezug der AG Natur in Bauprojekte

Die Unterzeichnenden ersuchen den Stadtrat unten stehende Anregung zu prüfen.

### Anregung

Um die Lebensqualität in Wetzikon zu fördern und zu erhalten, sind die Fachleute der AG Natur verbindlich anzuhören. Es genügt nicht, wenn sie nur bei jenen Baugeschäften beigezogen werden, welche die Interessen des Naturschutzes offensichtlich berühren. Vielmehr muss die AG Natur über alle Bauprojekte – sowohl im Tief- als auch im Hochbau – informiert werden. Sie soll das Recht haben, zu allen Projekten einen Mitbericht zu verfassen.

Bei Bauprojekten und Gestaltungsplänen sollen ihre Vorschläge zur naturnahen Gestaltung, zu Dachbegrünungen, zu Freiflächen, zu Gewässerabständen etc. bei Bauherrschaft, Verwaltung und Behörden einfliessen und im Baurechtsentscheid vermerkt werden.

Bei Baugesuchen ohne Bezug zu irgend einer Form von Grünraumplanung kann die AG Natur auf eine Stellungnahme verzichten.

# Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet der Stadt Wetzikon wird laufend erweitert. Die Siedlungsdichte nahm in den letzten Jahren enorm zu. Mit der neuen BZO ist auf sehr vielen Flächen eine gegenüber der aktuellen Bebauung zusätzliche Nutzung von rund 35 % möglich. Bei einer zunehmenden Ausnutzung der baurechtlichen Möglichkeiten muss



deshalb mit einer massiven Abnahme von naturbelassenem Boden gerechnet werden.

Die heute noch vorhandenen Grünflächen, Freiflächen und Gewässerflächen werden zusätzlich unter Druck geraten und an Quantität und Qualität weiter abnehmen. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Stadtbewohnerinnen verbunden. Das bedeutet insbesondere:

- Verlust an wohnungsnahen Erholungsräumen
- weniger Bewegungsmöglichkeiten für Kinder
- schlechtere Luftqualit\u00e4t (gesetzliche Anforderungen sind heute nicht erf\u00fcllt!)
- mehr Lärmbelästigung (grosse Siedlungsbereiche sind stark belastet)
- verminderte Grundwasserneubildung, Senkung des Grundwasserspiegels
- höhere Aufheizung gegenüber dem Umland
- geringere Biodiversität
- ödes, zubetoniertes Stadtbild, da die Anzahl der grossen Bäume im Strassenbereich seit Jahren abnimmt
- Abnahme von Haus- und Schrebergärten

#### AG Natur:

Die frühere Zusammenarbeit mit der Natur- und Heimatschutzkommission wurde 2010 durch die Gründung der AG Natur abgelöst. Diese ist zuständig für Belange, welche die Natur im Siedlungsgebiet betreffen.

In ihrem Reglement steht bereits: «Die AG Natur ist eingeladen, zu folgenden Geschäften im Mitberichtsverfahren Stellung zu nehmen:

- · kommunaler Nutzungsplan
- · Meliorationen, Leitbilder, Quartier- und Gestaltungsplänen etc.
- Baugeschäfte bei welchen die Interessen des Naturschutzes in grösserem Mass berührt sind»





## Begründung

Die AG Natur muss insbesondere bei Strassenbauprojekten beigezogen werden, damit auch im Strassenraum auf eine gesunde Durchgrünung geschaut wird und die Pflanzung von Bäumen und Büschen nicht an den Rand gedrängt wird.

Wird die AG Natur bei der Planung nur dann beigezogen, wenn bereits eine Grünraumplanung vorhanden oder vorgesehen ist, so werden strukturbedingt viele andere günstige Gelegenheiten und Chancen in der Grünraumplanung verpasst. Dies gilt für all jene Projekte, die ihr Augenmerk weder auf Grünflächen noch auf den Baumbestand legen. Möchte sich Wetzikon in Zukunft als attraktive Wohngemeinde positionieren, sind solche Versäumnisse zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

Fraktion SPlaw

Erstunterzeichnende

(R. Rohrbach

Brigitte Rohrbach Gemeinderätin





Mitunterzeichnende

Pascal Bassu

Gemeinderat, Fraktionspräsident

Martin Altwegg

Gemeinderat

Gemeinderätin, Stellucy tretung

Bigi Obrist

Gemeinderätig

Christoph Wachter

Gemeinderat





Mitunterzeichnende:  Jürg Joss  Jurg Joss	Peter Lanciumo



# Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 17-7

Stadtratsbeschluss vom 10. Januar 2018

#### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Christoph Wachter (SP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 begründet worden.

#### Lenkungsmassnahmen Verkehr

Wetzikon versinkt zusehends im motorisierten Verkehr. Die Situation für die Busverbindungen, die Fussgänger und Velofahrerinnen auf den Hauptachsen ist vielerorts problematisch. Der Stadtrat hat aufgrund von Vorstössen im Parlament verkehrsberuhigende Massnahmen fürs Stadtzentrum in Aussicht gestellt - ein erster Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere Kempten, Unterwetzikon und Robenhausen werden aber weiterhin mit dem hohen Verkehrsaufkommen leben müssen. Dem nicht motorisierten Verkehr kommt nach wie vor eine Statistenrolle zu.

Seit 1970 hat sich die Einwohnerzahl Wetzikons fast verdoppelt, die Anzahl der motorisierten Fahrzeuge massiv zugenommen. Das Strassennetz in Wetzikon ist bis heute – von der Weststrasse abgesehen – im Grunde dasselbe wie damals.

Die von autofreundlichen Kreisen geschürte Hoffnung auf eine Entlastung der Verkehrslage durch die Oberlandautobahn hat dazu geführt, dass die innerstädtischen Verkehrsprobleme für Jahrzehnte nicht an die Hand genommen wurden. Dabei ist seit längerem klar: Der grösste Teil des Wetziker Verkehrsproblems ist "hausgemacht" bzw. regional begründet. Und neustens scheint es aufgrund des Berichts der ENHK klar, dass die Westtangente kaum fertiggestellt wird, oder wenn, dann erst in weiter Zukunft.

Zudem sind in Wetzikon selbst wie auch in unmittelbarer Nähe zusätzliche Einkaufszentren (Migros Do it / Coop Bau+Hobby) geplant. Diese werden nochmals Mehrverkehr generieren, sofern nicht sofort und in der ganzen Region lenkungswirksame Massnahmen ergriffen werden. Doch solche sind nicht in Sicht. Die Behörden, insbesondere auch die kantonalen, bleiben untätig. Wetzikon hat den Verkehr zu schlucken, verliert an Lebensqualität und damit an Attraktivität.

Aufgrund der Situation bleibt nur der Weg, mit Instrumenten der Lenkung verkehrsberuhigende und - entlastende Lösungen anzustreben.

In diesem Sinne bitte ich den Stadtrat abzuklären,

- wie weit eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h teilweise (vgl. Grüningen) oder auf dem gesamten Stadtgebiet (exkl. T30-Zonen) eine Verflüssigung des Verkehrs fördert und damit zu einer Beruhigung bzw. Entlastung der Verkehrslage beiträgt,
- wie weit Tempo 30 auf dem gesamten Stadtgebiet eine entlastende Wirkung entfaltet,
- wie weit der Kanton bereit ist, Wetzikon mit verkehrsberuhigenden Massnahmen auf den Kantonsstrassen entgegenzukommen und diesbezüglich zu unterstützen (s.o.),
- wo und in welcher Art der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr priorisiert bzw. sicher ausgebaut werden können,

 mit welchen Kosten gerechnet werden muss, um verwaltungsintern die Stelle einer Verkehrs- und Stadtplanung zu installieren, die mit genügend Kompetenzen ausgestattet ist, um Lösungswege für die nächste Zeit zu erarbeiten.

Mit bestem Dank für die Beantwortung der Fragen.

#### **Formelles**

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

#### Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Lenkungsmassnahmen Verkehr" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Esther Schlatter, Ressort Tiefbau):

#### Rechtliche Situation

Nach Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn nicht rechtzeitig erkennbare Gefahren vorliegen oder bestimmte Strassenbenützer nicht anders geschützt werden können. Im Weiteren können zur Verbesserung des Verkehrsablaufes sowie zur Verhinderung übermässiger Umweltbelastungen (Luft, Lärm) Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit angeordnet werden.

Das heisst, die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und sonst nicht zu beseitigen ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen:
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Art. 108 SSV wird vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Neben der detaillierten Prüfung der Zweckmässigkeit einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss mit dem Gutachten auch die Verhältnismässigkeit der Massnahme geprüft werden. Bewilligungsinstanz für die Signalisation von Temporeduktionen ist die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Kantons- oder Gemeindestrasse handelt.

#### Zu Frage 1: Wirkung Tempo 40

Eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem übergeordneten Netz zur Verbesserung des Verkehrsablaufs drängt sich bei Abschnitten auf, bei denen beispielsweise die Fussgängerquerungen den Verkehrsfluss behindern bzw. blockieren oder Ein- und Abbiegemanöver innerhalb kurzer Abstände den Verkehrsablauf beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen wären eventuell im Zentrum von Wetzikon gegeben. Auf den übrigen Strassenabschnitten dürfte eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit jedoch nicht zu einer Verflüssigung des Verkehrs führen, da das Verkehrsregime (Knotenregime, Strassengestaltung, Anordnung Fussgängerstreifen usw.) nicht ohne Weiteres angepasst

werden kann. Dies ist neben der Geschwindigkeitsreduktion jedoch eine massgebende Voraussetzung für eine Verbesserung des Verkehrsablaufs.

Die Fragestellung zum Thema Verflüssigung des Verkehrsablaufes müsste wie folgt lauten: Wie muss das übergeordnete Netz betrieben werden (z. B. keine Strassenquerungen durch Fussgänger/innen, Mehrzweckstreifen für flächiges Queren, Kreisel anstelle Lichtsignalanlagen usw.), um eine Verflüssigung des Verkehrs zu erzielen und welches ist das geeignete Geschwindigkeitsregime, um dieses System optimal betreiben zu können.

Die Interpellation fordert den Stadtrat auf, eine Geschwindigkeitsreduktion zur Verflüssigung des Verkehrs und damit zur Beruhigung bzw. Entlastung der Verkehrslage zu prüfen. Eine Reduktion aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Lärmschutzes stellt nicht das primäre Ziel dar.

Eine flächige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ohne entsprechendes Betriebskonzept führt in der Regel zu keiner oder nur zu einer geringen Verbesserung des Verkehrsablaufes. Die Zweckund Verhältnismässigkeit dieser Massnahme (vgl. Art 108 SSV) dürfte zudem nicht gegeben sein.

Im erwähnten Projekt in Grüningen wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund des engen Strassenquerschnittes und des fehlenden Trottoirs zur Erhöhung der Verkehrssicherheit reduziert.

#### Zu Frage 2: Wirkung Tempo 30

Für das Geschwindigkeitsregime Tempo 30 (T30) gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen wie für Tempo 40 (T40). Aus verkehrstechnischer Sicht bestimmt das Betriebskonzept das optimale Geschwindigkeitsniveau. Wird anstelle von T40 das Einführen von T30 angestrebt, wird aufgrund des tieferen Geschwindigkeitsniveaus das Überqueren der Strasse vereinfacht und die Koexistenz zwischen den Verkehrsteilnehmenden gegenüber T50 oder T40 verbessert.

Exkurs: In einem stark ausgelasteten oder überlasteten Netz bricht in den neuralgischen Abschnitten und an den leistungsbestimmenden Knoten während der Hauptverkehrszeit der Verkehrsablauf weitgehend zusammen und ein rollender Kolonnenverkehr auf tiefem Geschwindigkeitsniveau stellt sich ein. Die signalisierte Geschwindigkeit ist während dieser Zeiten auf den Abschnitten, bei denen der Verkehrsablauf verflüssigt werden soll, somit nur sekundär und führt zu keiner oder nur zu einer geringen Beeinflussung des Verkehrsablaufes.

Eine Entlastung der Verkehrsanlage bzw. eine Verflüssigung des Verkehrsablaufes im ganzen Netz kann mit der alleinigen Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht erreicht werden. Punktuell kann diese Massnahme (insbesondere in Zentrumsbereichen mit entsprechend hohem Fussgängeraufkommen) zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufes führen; dies müsste jedoch anhand eines entsprechenden Verkehrsgutachtens zunächst detailliert untersucht und aufgezeigt werden.

#### Zu Frage 3: Massnahmen Kantonsstrassen

Massnahmen auf Staatsstrassen werden durch den Kanton in Absprache mit der Stadt Wetzikon geplant. Verkehrsberuhigende Massnahmen werden unterstützt, falls sie den verkehrs- und raumplanerischen Zielen des Kantons und der Stadt Wetzikon entsprechen. Zurzeit prüft der Kanton zusammen mit der Stadt Wetzikon im Rahmen der Studie "Strategie Strassennetz Wetzikon" die Netzbedeutung verschiedener Elemente wie Westtangente, Spange Pappeln-/Elisabethenstrasse sowie von flankierenden Massnahmen. Mit der Studie wird eine konsolidierte Haltung von Stadt und Kanton zum angestrebten Strassennetz, der verkehrlichen Funktion der jeweiligen Strassenachsen und den dafür benötigten Massnahmen vereinbart. Je nach Ergebnis der Studie zählen hierzu auch verkehrsberuhigende Elemente. Die Vereinbarung bildet die Basis für allfällige weitere verkehrsplanerische Schritte der Stadt Wetzikon und des Kantons.

#### Zu Frage 4: Priorisierung und Ausbau nicht motorisierter- bzw. öffentlicher Verkehr

Mit der in der Antwort zur Frage 3 erwähnten Studie "Strategie Strassennetz Wetzikon" wird eine Neubeurteilung der bisherigen Verkehrsstrategie vorgenommen und weitere Szenarien möglicher Strassenführungen geprüft. Der Studienschwerpunkt bildet die Analyse der verkehrlichen Wirkungen verschiedener Strassennetzzustände unter Berücksichtigung der drei Nachhaltigkeitsbereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, wobei der Fokus dabei auf dem motorisierten Individualverkehr liegt. Dabei werden auch die Bedeutung von flankierenden Massnahmen veranschaulicht und Hinweise auf Örtlichkeiten mit Handlungsbedarf abgeleitet, die ebenfalls dem öffentlichen Verkehr zugutekommen. Es werden verkehrslenkende Massnahmen auf Strassenachsen und an diversen Knoten, die Dosierung auf Einfallsachsen am Stadtrand, verkehrsberuhigende Elemente etc. vertieft auf ihre verkehrliche Wirkung untersucht.

Der Stadtrat behandelte am 20. Dezember 2017 das Postulat "Verbesserung Busnetz Wetzikon". Sämtliche Fragen, welche sich auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs beziehen, sind darin bereits beantwortet worden.

Für die Förderung des Zweiradverkehrs muss ein sicheres und attraktives Zweiradnetz realisiert werden; dabei müssen insbesondere vorhandene Lücken geschlossen und alle wichtigen Ziele erschlossen werden. Im Rahmen des Projektes "Schwachstellen Velonetz Wetzikon" wurde 2017 in Zusammenarbeit mit Parlamentsmitgliedern ein umfangreicher Massnahmenkatalog erarbeitet. Das Projekt hat das Ziel, einen sicheren und fliessenden Verkehr für alle Beteiligten zu schaffen. Die gemeldeten Mängel im Velonetz wurden evaluiert, besprochen und mit den Vorgaben des kommunalen Richtplans abgestimmt. Die Resultate sind anschliessend auf einer Prioritätenliste gebündelt worden. Ein Teil der kategorisierten Massnahmen und Möglichkeiten wurden bereits in anstehende Bauprojekte der Stadt Wetzikon aufgenommen und befinden sich kurz vor der Umsetzung bzw. der Behebung der Schwachstellen.

#### Zu Frage 5: Kosten zusätzliche Stelle Verkehrs- und Stadtplanung

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle zur Bearbeitung der verkehrs- und damit zusammenhängenden städteplanerischen Aufgaben würde jährliche Mehrkosten von 180'000 bis 200'000 Franken nach sich ziehen.

Die raumplanerischen und verkehrstechnischen Fragestellungen haben seit längerer Zeit stetig zugenommen und entsprechende Mehraufwendungen auf kommunaler Ebene mit sich gebracht. Aufgrund dieser laufend steigenden Anforderungen hatte sich die Abteilung Tiefbau im Rahmen der Neubesetzung einer Position dazu entschieden, die Aufgaben eines Verkehrsingenieurs mit denen eines Tiefbauingenieurs zu verschmelzen. Mit dieser Änderung kann die Verkehrsplanungsaufgabe bereits heute zumindest teilweise durch eine interne Fachperson abgedeckt werden.

Mit dieser Mitte 2016 neu besetzten Stelle wurde ein erweitertes Stellenprofil geschaffen, welches Unterstützung bietet, um die folgenden verkehrspolitischen Ziele zu erreichen:

- Förderung einer qualitativ hochwertigen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Verkehrsentwicklung
- Verankerung der Thematik in der täglichen Arbeit der Verwaltung und der politischen Entscheidungsträger
- Einbringen der verkehrsplanerischen Aspekte in die städtischen und privaten Bauprojekte (Hochund Tiefbau, Baubewilligungen, Raumplanung, Verkehr, Landschaft, öffentliche Räume)
- Aktive Bewirtschaftung des Themengebietes sowohl intern wie auch in der Öffentlichkeit
- Ansprechstelle für Fragen zur verkehrlichen und räumlichen Entwicklung und Gestaltung der Stadtstrassen

- Sicherstellung eines aktuellen Standes des Fachwissens
- Abdeckung des erhöhten Beratungsbedarfs des Stadtrates in verkehrsentwicklungs- und verkehrstechnischen Fragen

Die Einbindung der Verkehrsplanung in die tägliche Arbeit der Abteilung Tiefbau schlägt zugleich die Brücke zur Stadtplanung und somit zur Stadtentwicklung. Situativ kann nun das Fachwissen innerhalb des Geschäftsbereichs Bau + Infrastruktur auch für weitere, auch ressortübergreifende Projekte (Verkehrsthemen) bzw. Stellvertretungen herangezogen werden.

**Im Namen des Stadtrates** 

Ruedi Rüfenacht Präsident Marcel Peter Stadtschreiber





# Grosser Gemeinderat

Eingang: 0 5, Sep. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr.

16.054 1

Grosser Gemeinderat Wetzikon Frau Sandra Elliscasis Bahnhofstrasse 167 8622 Wetzikon

Wetzikon, 5. September 2017

### Interpellation

# Lenkungsmassnahmen Verkehr

Wetzikon versinkt zusehends im motorisierten Verkehr. Die Situation für die Busverbindungen, die Fussgänger und Velofahrerinnen auf den Hauptachsen ist vielerorts problematisch. Der Stadtrat hat aufgrund von Vorstössen im Parlament verkehrsberuhigende Massnahmen fürs Stadtzentrum in Aussicht gestellt – ein erster Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere Kempten, Unterwetzikon und Robenhausen werden aber weiterhin mit dem hohen Verkehrsaufkommen leben müssen. Dem nicht motorisierten Verkehr kommt nach wie vor eine Statistenrolle zu.

Seit 1970 hat sich die Einwohnerzahl Wetzikons fast verdoppelt, die Anzahl der motorisierten Fahrzeuge massiv zugenommen. Das Strassennetz in Wetzikon ist bis heute – von der Weststrasse abgesehen – im Grunde dasselbe wie damals.

Die von autofreundlichen Kreisen geschürte Hoffnung auf eine Entlastung der Verkehrslage durch die Oberlandautobahn hat dazu geführt, dass die innerstädtischen Verkehrsprobleme für Jahrzehnte nicht an die Hand genommen wurden. Dabei ist seit längerem klar: Der grösste Teil des Wetziker Verkehrsproblems ist "hausgemacht" bzw. regional begründet. Und neustens scheint es aufgrund des Berichts der ENHK klar, dass die Westtangente kaum fertiggestellt wird, oder wenn, dann erst in weiter Zukunft.

Zudem sind in Wetzikon selbst wie auch in unmittelbarer Nähe zusätzliche Einkaufszentren (Migros Do it / Coop Bau+Hobby) geplant. Diese werden nochmals Mehrverkehr generieren, sofern nicht sofort und in der ganzen Region lenkungswirksame Massnahmen ergriffen werden. Doch solche sind nicht in Sicht. Die Behörden, insbesondere auch die kantonalen, bleiben untätig. Wetzikon hat den Verkehr zu schlucken, verliert an Lebensqualität und damit an Attraktivität.

Aufgrund der Situation bleibt nur der Weg, mit Instrumenten der Lenkung verkehrsberuhigende und -entlastende Lösungen anzustreben.



Eindand: 0 5 Sep. 2017

In diesem Sinne bitte ich den Stadtrat abzuklären,

- wie weit eine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h teilweise (vgl. Grüningen) oder auf dem gesamten Stadtgebiet (exkl. T30-Zonen) eine Verflüssigung des Verkehrs fördert und damit zu einer Beruhigung bzw. Entlastung der Verkehrslage beiträgt,
- wie weit Tempo 30 auf dem gesamten Stadtgebiet eine entlastende Wirkung entfaltet,
- wie weit der Kanton bereit ist, Wetzikon mit verkehrsberuhigenden Massnahmen auf den Kantonsstrassen entgegenzukommen und diesbezüglich zu unterstützen (s.o.),
- wo und in welcher Art der nicht motorisierte und der öffentliche Verkehr priorisiert bzw. sicher ausgebaut werden können,
- mit welchen Kosten gerechnet werden muss, um verwaltungsintern die Stelle einer Verkehrs- und Stadtplanung zu installieren, die mit genügend Kompetenzen ausgestattet ist, um Lösungswege für die nächste Zeit zu erarbeiten.

Mit bestem Dank für die Beantwortung der Fragen

Freundliche Grüsse

Fraktion SP|aw

Erstunterzeichner

Christoph Wachter Gemeinderat SP



Mitunterzeichner

Pascal Bassu

Gemeinderat SP, Fraktionspräsident

P. Rohrbach

Brigitte Rohrbach Gemeinderätin SP

B. Juleu

Barbara Spiess Gemeinderätin SP Bigi Obrist

Gemeinderätin AW



# Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 17-8

Stadtratsbeschluss vom 10. Januar 2018

#### Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Stefan Lenz (FDP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 begründet worden.

#### Standortattraktivität Wetzikon für Truppen der Schweizer Armee

"In der Planung von militärischen Dienstleistungen beziehen Truppen in der Region entsprechende Unterkünfte. Absolviert ein grösseres Bataillon (beispielsweise aus der Führungsunterstützung) seinen Dienst, sind oft mehrere Standorte in Hinwil, Bäretswil, Wetzikon gleichzeitig in Benutzung, da bei grossen Truppenkörpern ein Platzbedarf für rund 900 Soldaten besteht.

Auch die Stadt Wetzikon bietet Unterkünfte für Truppen unserer Schweizer Armee an, so beispielsweise beim Schulhaus Walenbach, dort sind auch die notwendigen Sportanlagen, Parkplätze usw. grundsätzlich vorhanden. Die Milizarmee wird in der Planung und Durchführung von Dienstleistungen unterstützt durch die Territorialregionen, für Wetzikon ist die Territorialregion 4 zuständig. Eine Territorialregion ist somit das Verbindungsglied, zwischen einem Standort wie Wetzikon und einem Truppenkörper-Kommandanten für sein Bataillon.

In der effektiven Durchführung von Dienstleistungen in Wetzikon müssen Truppenkörper-Kommandanten und weitere Kader sich immer wieder rechtfertigen, wenn sie für die Schweizer Armee im Einsatz stehen. Das Spektrum reicht von der Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung, über Reklamationen vor Ort bis zu Vorbehalten von Schulleitungen gegen den Einsatz von Kampfmunition im Wachtdienst. Dies, obwohl durch die erhöhte Bedrohungslage der Einsatz von persönlicher Waffe und Kampfmunition im Rahmen der Sicherstellung des Eigenschutzes (Befehl «ALESSANDRA» vom 01.09 2015, revidiert 01.07.2017, Kommando Operationen), abhängig von der Bedrohungsstufe, befohlen ist.

Die Attraktivität von Wetzikon als Standort für Truppen leidet unter diesen Rahmenbedingungen. In informellen Gesprächen wird den Truppenkörper-Kommandanten von einer Nutzung von Wetzikon als Standort gar abgeraten Diese Positionierung steht in einem Gegensatz zur Absicht der Förderung der lokalen Verankerung der Schweizer Armee, welche mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 2018 deutlich gestärkt werden soll. Zudem werden von der Schweizer Armee für militärische Dienstleistungen auch entsprechende Entschädigungen bezahlt, welche für die Finanzen von Wetzikon nicht uninteressant sind.

Der Stadtrat wird aufgefordert, folgende Aspekte zu prüfen und die entsprechenden Fragen zu beantworten:

 Information zu Bedrohungslage und zum Befehl für den Eigenschutz der Schweizer Armee: Sind die Schulleitungen, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeiter über die geltenden Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Schweizer Armee informiert?

- Förderung des Kontakts zwischen der Bevölkerung und den Truppen: Wird die Bevölkerung im Umfeld von Truppenstandorten über bevorstehende Dienstleistungen (beispielsweise über www.wetzikon.ch) informiert und sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner (Quartieramt, Bataillons-Kommandant, Kompanie-Kommandant usw.) publiziert?
- Bereitstellung von Infrastruktur: Entsprechen die Infrastrukturen (Küche, Unterkunft, sanitäre Anlagen, Raumangebot, Telekommunikation, Parkplätze usw.) in den Truppenstandorten mindestens den Anforderungen der Schweizer Armee, so dass Wetzikon im Wettbewerb der Standorte bei Truppenkörpern entsprechende Chancen besitzt?
- Positionierung des Truppenstandorts Wetzikon: Wird der Dialog mit der Territorialregion 4 (ab 2018 Territorial-Division 4) und dem entsprechenden Koordinations-Abschnitt aktiv gepflegt? Verfügt die Stadt Wetzikon über ein ansprechendes (digital verfügbares) Dossier, das unsere Stadt als attraktiven Standort für Truppenkörper, Stäbe und Kompanien positioniert?

Mit den Erkenntnissen aus der Prüfung dieser Aspekte und den daraus folgenden Massnahmen erwarten wir eine bessere Positionierung von Wetzikon im Standortwettbewerb für militärische Dienstleistungen.

Für eine fristgerechte und vollständige Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit Freundlichem Gruss

FDP Die Liberalen"

#### **Formelles**

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

#### Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Standortattraktivität Wetzikon für Truppen der Schweizer Armee" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Marco Martino, Ressort Bevölkerung + Sport):

Zu Frage 1: Information zu Bedrohungslage und zum Befehl für den Eigenschutz der Schweizer Armee: Sind die Schulleitungen, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeiter über die geltenden Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Schweizer Armee informiert?

Antwort zu Frage 1: Die Verwaltungsmitarbeitenden, namentlich die Ortsquartiermeisterin, der Materialverwalter und der Leiter der Abteilung Sicherheit sind über die geltenden Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Schweizer Armee orientiert. Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage wurde den Truppen der Schweizer Armee der Einsatz von Kampfmunition im Wachtdienst, auch im Schulhausareal Walenbach, ausdrücklich gestattet. Sowohl die Schule als auch die Hauswartung werden jeweils über die aktuellen Einquartierungen orientiert.

Unsererseits sind keine Anfragen oder Reklamationen aus der Bevölkerung bekannt, was freilich nicht bedeutet, dass solche nicht den Truppenkörper- oder Kompanie-Kommandanten zugetragen worden sind. Über die mutmasslichen Vorbehalte seitens der Schulleitungen hat der Leiter des Bereiches Sicherheit kurz vor Eingang der vorliegenden Interpellation ebenfalls Kenntnis erhalten. Eingehende Abklärungen beim zuständigen Stabsadjutanten des Koordinationsabschnittes 41 haben ergeben, dass offenbar Vorbehalte gegenüber den Kompanie-Kommandanten ausgesprochen wurden. Wer diese Vorbehalte geäussert hat, konnte im Nachhinein – trotz intensiven Bemühungen – weder beim zuständi-

gen Stabsadjutanten noch bei den Schulen eruiert werden. Im Rahmen dieser Abklärungen haben die Primar- und die Sekundarschule unisono versichert, dass ihrerseits sowie seitens der Schulleitungen keine Vorbehalte gegenüber der Schweizer Armee bestünden.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, die Förderung der lokalen Verankerung der Schweizer Armee in Wetzikon zu unterstützen und zu stärken. Diese Haltung seitens der Stadt Wetzikon inkl. Schule müssen künftig noch stärker gelebt und gegen aussen kommuniziert werden.

Zu Frage 2: Förderung des Kontakts zwischen der Bevölkerung und den Truppen: Wird die Bevölkerung im Umfeld von Truppenstandorten über bevorstehende Dienstleistungen (beispielsweise über www.wetzikon.ch) informiert und sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner (Quartieramt, Bataillons-Kommandant, Kompanie-Kommandant usw.) publiziert?

Antwort zu Frage 2: Die Schulen und Hauswartungen werden über anstehende Einquartierungen jeweils orientiert. Die Bevölkerung wurde hingegen bisher nicht über bevorstehende Dienstleistungen der Schweizer Armee (z. B. über <a href="www.wetzikon.ch">www.wetzikon.ch</a>) informiert. Das Ortsquartieramt wird dies ab dem Jahr 2018 entsprechend organisieren. Die Publikation soll aber allgemein gehalten werden, der Kontakt der Bevölkerung zur Schweizer Armee soll über das Ortsquartieramt koordiniert werden.

Zu Frage 3: Bereitstellung von Infrastruktur: Entsprechen die Infrastrukturen (Küche, Unterkunft, sanitäre Anlagen, Raumangebot, Telekommunikation, Parkplätze usw.) in den Truppenstandorten mindestens den Anforderungen der Schweizer Armee, so dass Wetzikon im Wettbewerb der Standorte bei Truppenkörpern entsprechende Chancen besitzt?

Antwort zu Frage 3: Die Infrastrukturen in der Militär-/Zivilschutzunterkunft im Walenbach entsprechen soweit möglich den Anforderungen der Schweizer Armee und werden permanent mit adäquaten personellen und finanziellen Ressourcen unterhalten. Abgesehen von den üblichen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten (Heizung, Lüftung, Wasser/Abwasser etc.) wurden in den letzten Jahren folgende grösseren (baulichen) Unterhaltsarbeiten bzw. Ersatzbeschaffungen vorgenommen:

- Ersatz der Duschanlagen (Sanitär, Plattenbeläge etc.)
- Versorgung der ganzen Anlage mit Internet/WLAN/GSM/Telefonie und Funk
- Sanierung der Küche inkl. Ersatz sämtlicher Küchengeräte
- Ersatz Büromöbel
- Malerarbeiten in der ganzen Anlage
- Ablagefläche für Rollkoffer/Uniformen

Diesbezüglich steht Wetzikon gut da im Wettbewerb mit anderen Militärunterkünften wie z. B. jene in Pfäffikon ZH oder in Bäretswil. Der grosse Nachteil der Unterkunft im Walenbach liegt darin, dass diese unterirdisch angelegt ist, die Armee (verständlicherweise) jedoch oberirdische Anlagen (mit Tageslicht) bevorzugt.

Seit dem Neubau der Liegenschaft "Lindenstrasse 1" kann dieses Grundstück der Schweizer Armee leider nicht mehr zu Parkierungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin werden aber zwischen 20 und 30 Parkplätze entlang der Wallenbachstrasse reserviert und zur Verfügung gestellt. Je nach Truppengattung reicht dies aber nicht aus, weshalb mit der Abteilung Sport + Freizeit eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, wonach der Schweizer Armee dafür grosse Flächen im Bereich der Eishalle zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 4: Positionierung des Truppenstandorts Wetzikon: Wird der Dialog mit der Territorialregion 4 (ab 2018 Territorial-Division 4) und dem entsprechenden Koordinations-Abschnitt aktiv gepflegt? Verfügt die Stadt Wetzikon über ein ansprechendes (digital verfügbares) Dossier, das unsere Stadt als attraktiven Standort für Truppenkörper, Stäbe und Kompanien positioniert?

Antwort zu Frage 4: Der Kontakt zur Territorialregion 4 wird bei Einquartierungen namentlich durch die Ortsquartiermeisterin und teilweise durch den Materialverwalter aktiv gepflegt. Abgesehen davon nehmen jeweils Stadtrat Marco Martino und das zuständige Verwaltungspersonal teil bei Einladungen der einquartierten Truppen sowie bei der Fahnenab- oder -übergabe.

Für interessierte Truppen der Schweizer Armee steht ein entsprechendes Dossier, digital zur Verfügung. Dieses Dossier ist zwar vollständig und dient den Interessierten bzw. auch den einquartierten Truppen als Grundlage, kann aber nicht als "ansprechendes Dossier, das die Stadt Wetzikon als attraktiven Standort für Truppenkörper, Stäbe und Kompanien positioniert", bezeichnet werden. Die Aufarbeitung dieses Dossiers ist ebenfalls im Jahr 2018 geplant.

**Im Namen des Stadtrates** 

Ruedi Rüfenacht Präsident

Marcel Peter Stadtschreiber



FDP Die Liberalen Wetzikon Stefan Lenz Gemeinderat Schwalbenstrasse 126 8623 Wetzikon

www.fdp-wetzikon.ch Postkonto 80-16579-0

Grosser Gemeinderat Wetzikon Frau Sandra Elliscasis-Fasani Präsidentin Bahnhofstrasse 167 8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang: 0 6. Sep. 2017

Vorstoss Interpellation
Nr. 16.05.4 17-8

Wetzikon, 05. September 2017

Interpellation:

Standortattraktivität Wetzikon für Truppen der Schweizer Armee

In der Planung von militärischen Dienstleistungen beziehen Truppen in der Region entsprechende Unterkünfte. Absolviert ein grösseres Bataillon (beispielsweise aus der Führungsunterstützung) seinen Dienst, sind oft mehrere Standorte in Hinwil, Bäretswil, Wetzikon gleichzeitig in Benutzung, da bei grossen Truppenkörpern ein Platzbedarf für rund 900 Soldaten besteht.

Auch die Stadt Wetzikon bietet Unterkünfte für Truppen unserer Schweizer Armee an, so beispielsweise beim Schulhaus Walenbach, dort sind auch die notwendigen Sportanlagen, Parkplätze usw. grundsätzlich vorhanden. Die Milizarmee wird in der Planung und Durchführung von Dienstleistungen unterstützt durch die Territorialregionen, für Wetzikon ist die Territorialregion 4 zuständig. Eine Territorialregion ist somit das Verbindungsglied, zwischen einem Standort wie Wetzikon und einem Truppenkörper-Kommandanten für sein Bataillon.

In der effektiven Durchführung von Dienstleistungen in Wetzikon müssen Truppenkörper-Kommandanten und weitere Kader sich immer wieder rechtfertigen, wenn sie für die Schweizer Armee im Einsatz stehen. Das Spektrum reicht von der Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung, über Reklamationen vor Ort bis zu Vorbehalten von Schulleitungen gegen den Einsatz von Kampfmunition im Wachtdienst. Dies, obwohl durch die erhöhte Bedrohungslage der Einsatz von persönlicher Waffe und Kampfmunition im Rahmen der Sicherstellung des Eigenschutzes (Befehl «ALESSANDRA» vom 01.09.2015, revidiert 01.07.2017, Kommando Operationen), abhängig von der Bedrohungsstufe, befohlen ist.

Die Attraktivität von Wetzikon als Standort für Truppen leidet unter diesen Rahmenbedingungen. In informellen Gesprächen wird den Truppenkörper-Kommandanten von einer Nutzung von Wetzikon als Standort gar abgeraten Diese Positionierung steht in einem Gegensatz zur Absicht der Förderung der lokalen Verankerung der Schweizer Armee, welche mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) ab 2018 deutlich gestärkt werden soll. Zudem werden von der Schweizer Armee für militärische Dienstleistungen auch entsprechende Entschädigungen bezahlt, welche für die Finanzen von Wetzikon nicht uninteressant sind.

Der Stadtrat wird aufgefordert, folgende Aspekte zu prüfen und die entsprechenden Fragen zu beantworten:

Information zu Bedrohungslage und zum Befehl für den Eigenschutz der Schweizer Armee: Sind die Schulleitungen, Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeiter über die geltenden Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Schweizer Armee informiert?

- Förderung des Kontakts zwischen der Bevölkerung und den Truppen: Wird die Bevölkerung im Umfeld von Truppenstandorten über bevorstehenden Dienstleistungen (beispielsweise über www.wetzikon.ch) informiert und sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner (Quartieramt, Bataillons-Kommandant, Kompanie-Kommandant usw.) publiziert?
- Bereitstellung von Infrastruktur: Entsprechen die Infrastrukturen (Küche, Unterkunft, sanitäre Anlagen, Raumangebot, Telekommunikation, Parkplätze usw.) in den Truppenstandorten mindestens den Anforderungen der Schweizer Armee, so dass Wetzikon im Wettbewerb der Standorte bei Truppenkörpern entsprechende Chancen besitzt?
- Positionierung des Truppenstandorts Wetzikon: Wird der Dialog mit der Territorialregion 4 (ab 2018 Territorial-Division 4) und dem entsprechenden Koordinations-Abschnitt aktiv gepflegt? Verfügt die Stadt Wetzikon über ein ansprechendes (digital verfügbares) Dossier, das unsere Stadt als attraktiven Standort für Truppenkörper, Stabe und Kompanien positioniert?

Mit den Erkenntnissen aus der Prüfung dieser Aspekte und den daraus folgenden Massnahmen erwarten wir eine bessere Positionierung von Wetzikon im Standortwettbewerb für militärische Dienstleistungen.

Mitunterzeichnerin

Gemeinderätin

Sandra Elliscasis-Fasani

Für eine fristgerechte und vollständige Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen Wetzikon

Erstunterzeichner

Stefan Lenz Gemeinderat Thomas Eg

einderat Gemeinderat

Mitunterzeichner

Stephan Weber Gemeinderat

Mitunterzeichner

Urs Bürgin Gemeinderat



## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 16-12

Stadtratsbeschluss vom 24. Januar 2018

#### Bericht

#### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 24. April 2017 das Postulat "Gegen die Schliessung beider Poststellen in Oberwetzikon und Kempten" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob mittels Intervention bei der Post der Erhalt einer Poststelle im Zentrum und/oder in Kempten möglich ist, damit die Reduktion von drei auf eine Poststelle verhindert werden kann. Weiter soll der Bericht Aussagen darüber enthalten, seit wann der Stadtrat Kenntnis von den geplanten Schliessungen der Poststellen hatte, wie hoch die Kundenfrequenzen der letzten drei Jahre waren und welche Massnahmen ergriffen werden, damit das Mehraufkommen im Personensowie im individuellen Strassenverkehr seitens der Postkunden bewältigt werden kann.

Bericht und Massnahmen des Stadtrates

#### Vorgeschichte

Seit einigen Jahren plante die Schweizerische Post AG die Postversorgung in Wetzikon den neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Strategie der Post ist eine Folge von veränderten Rahmenbedingungen. Das Kundenverhalten, neue Technologien und der Wettbewerb im Paketbereich sind dabei wesentliche Argumente. In den vergangenen Jahren haben sich die Frequenzen am Postschalter und die Brief- und Paketmengen deutlich verringert.

Bis Mitte 2014 bestand das Wetziker Poststellennetz aus folgenden vier Poststellen:

- Poststelle 1, Bahnhof Unterwetzikon, Hauptpoststelle
- Poststelle 2, Zentrum Oberwetzikon, Filiale im Stadthaus
- Poststelle 3, Post Kempten, Filiale
- Poststelle 4, Post Robenhausen, Filiale

Seit Mitte 2014 ist die Postfiliale Robenhausen, in Zusammenarbeit mit der Bäckerei Montanari, in eine Agentur umgewandelt worden. Die eigentliche Postfiliale wurde dabei geschlossen. Eine Agentur ist im Wording der Post immer noch eine Poststelle. Konkret handelt es sich bei Agenturen aber um unterschiedlich grosse Postdienstleistungen in "fremden Räumen" – in Zusammenarbeit mit sogenannten Agenturpartnern. Vorteile von Agenturen sind längere Öffnungszeiten, meist sehr gute, zentrale Lagen, einfache Abläufe und die Kombination mit dem Angebot des Partners, der durch das Postgeschäft ein

weiteres Standbein und mehr Kundenkontakte erhält. Zum Angebot gehören praktisch alle täglich in einer herkömmlichen Poststelle nachgefragten Dienstleistungen. Einzig Einzahlungen sind nicht in bar, sondern nur noch mit Postfinance-Karte und/oder Maestro-Karten der Banken möglich.

Die Erfahrungen mit der Postagentur in Robenhausen sind positiv. Nach Rückmeldungen der Post und des Quartiervereins hat sich die Agenturlösung bewährt und die meisten Postdienstleistungen können weiterhin im Quartier erbracht werden. Parallel zur Einführung der Postagentur Robenhau-sen wurde im Industriegebiet Motorenstrasse eine "Geschäftskundenbox" an der Kastellstrasse installiert. Dort können insbesondere Geschäftskunden ihre Pakete deponieren und abholen. Diese Dienstleistung wird bislang noch relativ wenig nachgefragt.

Seitherige Planungen der Post und Stellungnahmen des Stadtrates

Am 9. Februar 2016 und am 13. Juni 2016 hat eine Delegation der Post CH AG den Stadtrat über geplante weitere Anpassungen am Wetziker Poststellennetz informiert. Folgende Massnahmen waren geplant:

- Poststelle 1, Bahnhof Unterwetzikon, Hauptpoststelle
   Umbau in eine grosse, moderne Poststelle mit Postomat und Geschäftskundenstelle, 6 offenen
   Schaltern im Gebäude und ausgebauten Öffnungszeiten (durchgehend von 07.30 bis 18.30 Uhr).
- Poststelle 2, Zentrum Oberwetzikon, Filiale im Stadthaus
   Ersatzlose Aufhebung oder Installation einer "Mini-Agentur" im Züri Oberland Märt. Aufhebung per
   Ende August 2017 (mit Inbetriebnahme der Hauptpoststelle 1). Verbleib Postomat noch offen.
- Poststelle 3, Post Kempten, Filiale
   Aufhebung der Filiale und Aufbau einer "V-Max-Agentur" (grösste Agentur mit Potenzial von über 300 Kundenkontakten pro Tag). Mögliche Partner: Apotheke Drogerie Kempten, Bahnhofstrasse 257). Umsetzung per Ende August 2017 (mit Inbetriebnahme der Hauptpoststelle 1). Postfächer bleiben in einer reduzierten Anzahl bestehen.

Der Stadtrat hat sich bereits mit einer Stellungnahme vom 11. Februar 2016 besorgt gezeigt über die geplante Schliessung der Post Kempten. Mit Beschluss vom 29. Juni 2016 hat er sich gegenüber der Post wiederholt kritisch zur Schliessung dieser wichtigen Poststelle geäussert: "Die Vor- und Nachteile von Agenturlösungen sind bekannt. Jedoch ist der Stadtrat dezidiert der Meinung, dass die Schliessung der Post Kempten der falsche Entscheid ist. Die Stadt Wetzikon mit rund 25'000 EinwohnerInnen und rund 12'000 Arbeitsplätzen ist bezüglich Stadtentwicklung in zwei Zentren aufgeteilt. Das Zentrum Unterwetzikon beim Bahnhof wird durch die Poststelle Wetzikon 1 bestens abgedeckt. Das Zentrum Oberwetzikon und das Stadtgebiet Kempten mit insgesamt rund 12'000 EinwohnerInnen und vielen Arbeitsplätzen erfährt mit der gegenwärtigen Planung der Post zwei Poststellenschliessungen und erhält dafür eine Postagentur, ohne dass dort künftig noch Bargeld einbezahlt werden kann. Das ist deutlich zu wenig und wird den Kundenbedürfnissen nicht gerecht. Ältere Personen, welche noch nicht mit E-Payment-Systemen in Verbindung gekommen sind, müssen demnach von Kempten nach Unterwetzikon fahren, um ihre Einzahlungen zu erledigen. Es ist damit zu rechnen, dass der Grossteil der heutigen Kundschaft der Poststelle 2 (Oberwetzikon) sich in Richtung Poststelle 3 (Kempten) verlagern dürfte. Somit würde es auf der Hand liegen, mit einer "Zwei-Poststellen-Strategie" zu fahren – nämlich mit der Hauptpost Unterwetzikon, der Poststelle Kempten und den Agenturen Robenhausen und Züri Oberland Märt. Somit könnte eine längerfristig sinnvolle und auch von der Bevölkerung unterstützte Postabdeckung in Wetzikon gewährleistet werden.

Die Hauptpoststelle Wetzikon 1 ist nicht zentral gelegen und weist eine ungenügende Erschliessung mit Parkplätzen auf. Zudem bestehen Unsicherheiten bezüglich der längerfristigen Erschliessung durch den MIV, da die Gebietsentwicklung dort noch offen ist. Mit der Schliessung der Post Kempten (Wetzikon 3) dürften heftige Reaktionen aus der Bevölkerung zu erwarten sind sein. Die Filiale Kempten ist äusserst beliebt und auch von Geschäftskunden nach wie vor gefragt. Die Hauptpoststelle Wetzikon 1 oder eine Agenturlösung in Kempten kann diese Poststelle nicht ersetzen. Bei grösseren Postgeschäften ist der

Weg von Kempten nach Unterwetzikon anzutreten, was längere und umständlichere Wege nach sich zieht.

Die Aufhebung der Poststelle Oberwetzikon (Wetzikon 2) wird ebenfalls bedauert, ist aber aus Sicht des Stadtrates mit weniger Emotionen verbunden. Es wird jedoch sehr empfohlen, im Züri Oberland Märt eine Agenturlösung zu prüfen und diese auch während dem Umbau des Züri Oberland Märts beizubehalten."

#### Petition und Gespräche mit Post-Vertretern in Bern

Eine Petition unter Federführung der EVP und CVP mit total 3'329 Unterschriften zeigte deutlich, dass die Wetzikerinnen und Wetziker mit der Poststellenschliessung nicht einverstanden waren. Diese Unmutsbekundung nahm Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht mit Wetziker Parlaments- und Parteivertreterinnen und -vertretern am 10. Februar 2017 mit nach Bern, um direkt mit dem zuständigen Konzernleitungsmitglied der Post, Thomas Baur, über die Situation in Wetzikon zu sprechen. Dabei sind verschiedene Argumente für den Erhalt einer weiteren Wetziker Poststelle aufgezeigt worden. Leider haben die Verantwortlichen der Post keine direkten Zugeständnisse gemacht. Jedoch konnte erreicht werden, dass man bei der Post über eine spätere Schliessung der Filiale Kempten nachgedacht, die Einführung eines MyPost 24-Automaten geprüft und die Mitarbeitenden der Apotheke Kempten zwei Monate lang intensiv mit einer Begleitung der Post unterstützt hat.

#### Poststellenschliessungen und Eröffnung von Postagenturen

Die Poststelle Unterwetzikon wurde umgebaut und modernisiert am 7. August 2017 geöffnet. Neu sind darin sechs statt bisher vier Kundenschalter vorhanden. Die Poststelle ist neu von Montag bis Freitag von 7.30 - 18.30 Uhr durchgehend und am Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Die Poststelle Oberwetzikon (im Stadthaus) wurde am 12. August 2017 geschlossen und ab 14. August 2017 durch eine Agentur in der Coop-Verkaufsstelle an der Kirchgasse 4 ersetzt. Diese Agentur ist von Montag bis Samstag von 7.30 bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet. Der Briefeinwurf beim Stadthaus wurde ebenfalls zu Gunsten eines Einwurfs an der Kirchgasse 4 aufgehoben. Der Postomat beim Stadthaus bleibt noch bis Ende Februar 2018 erhalten und wird danach aufgehoben.

Trotz der Interventionen des Stadtrates und der Öffentlichkeit bei der Post wurde die Poststelle Kempten, zwar verspätet, aber trotzdem am 3. November 2017 geschlossen und durch eine sogenannte V-Max-Agentur (grösstmögliche Agenturlösung) in der Apotheke Drogerie Kempten ersetzt. Diese Agentur ist von Montag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr und von 13.45-18.30 Uhr geöffnet und am Samstag von 8.00-16.00 Uhr geöffnet. Beim MyPost 24-Automaten können Pakete rund um die Uhr abgegeben und abgeholt werden. Zudem ist eine neue Postfachanlage eingerichtet worden. Der Briefeinwurf wurde örtlich leicht verschoben, ist aber weiterhin vorhanden.

#### Rechtliche Grundlagen

Die Postkommission (PostCom) ist die unabhängige Regulierungsbehörde im Postmarkt und wurde durch das neue Postgesetz am 1. Oktober 2012 ins Leben gerufen. Die PostCom besteht aus sieben vom Bundesrat gewählten Mitgliedern. Die PostCom beaufsichtigt den schweizerischen Postmarkt sowie die Einhaltung der Grundversorgungsverpflichtung und überwacht die Qualität. Auch hat sie eine unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet.

Will die Post eine Poststelle oder eine Agentur schliessen oder verlegen, ist sie verpflichtet, zuvor die zuständige Behörde der betroffenen Gemeinde anzuhören und eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Kommt kein Konsens zustande, kann die Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Entscheids durch die Post die PostCom anrufen. Diese prüft:

ob die Post die Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung gesucht hat;

- ob der Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt;
- ob nach Umsetzung des Entscheids das Netz für 90 Prozent der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar bleibt und;
- ob in der betreffenden Raumplanungsregion noch mindestens eine Poststelle vorhanden ist.

Innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung durch die Gemeinde oder nach der Durchführung einer Einigungsverhandlung gibt PostCom eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Bis es soweit ist, unternimmt die Post keine Umsetzungsschritte. Letztlich entscheidet sie dann, unter Berücksichtigung dieser Empfehlung, endgültig.

Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Post das Poststellen- und Postagenturennetz nicht ohne Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Aufsichtsbehörde verändern kann.

Im vorliegenden Fall der Stadt Wetzikon sind die von der PostCom zu prüfenden Punkte mit den geplanten Agenturlösungen eingehalten worden. Ein eigentliches Mitbestimmungsrecht besass die Stadt somit nicht.

#### **Aktuelle Situation**

Mit Schreiben vom 4. Januar 2018 nehmen die Verantwortlichen der Post auf Anfrage der Stadtkanzlei Stellung zu den Veränderungen in der Postversorgung in Wetzikon. Sie beurteilen die Situation aktuell wie folgt:

#### Allgemein:

Der Start mit zwei neuen Agenturen in Wetzikon (Oberwetzikon: Coop / Kempten: Apotheke) und die Einführung des MyPost 24 im August 2017 in Kempten sei gelungen und die Akzeptanz der Kunden steige. Am Infoabend beim MyPost 24-Automaten kamen etwa 90 Kundinnen und Kunden und wollten sich den Automat vor Ort erklären lassen. Er wird inzwischen sehr gut genutzt und läuft täglich störungsfrei. Stetes Thema sei die Parkplatzsituation in Unterwetzikon. Die Post habe in der Zwischenzeit auf der Ostseite der Poststelle drei Mitarbeitendenparkplätze für Kunden freigegeben, um auch einen Beitrag an zusätzliche Parkplätze für die Kunden zu leisten. Die Post stelle aber auch fest, dass auf den Kurzparkierparkplätzen vor der Post Autos teilweise mehrere Stunden parkiert seien.

#### Postagentur Kempten (V-Max-Agentur):

Die Mitarbeitenden der Apotheke haben das Postgeschäft bereits sehr gut im Griff. Über die Weihnachts- und Neujahrstage war immer noch eine Mitarbeiterin der Post in der Apotheke vor Ort, um die Mitarbeitenden der Apotheke in dieser strengen Zeit und zur Einarbeitung zu unterstützen. Was aber erstaune, sei der geringe Kundenandrang für Postdienstleistungen in der Apotheke. Der grosse Ansturm sei bisher ausgeblieben.

#### Postagentur im Coop Oberwetzikon:

Die Agenturverantwortliche im Coop sei sehr kompetent und engagiert. Das Geschäft habe sich innert kurzer Zeit gut eingependelt.

#### Poststelle Unterwetzikon:

Die Kundinnen und Kunden nehmen die neu umgebaute, helle und freundliche Hauptpost Wetzikon an. Es seien an einigen Dezember-Tagen über 1'000 Kundenkontakten pro Tag gezählt worden. Wenn die Parkplatzsituation entschärft werden könnte, ergäbe sich hier eine langfristig gute Lösung.

#### Fazit der Post:

Aus Sicht der Post sei die Umsetzung der neuen Postversorgung in Wetzikon mit guten Angeboten für die Privat- wie auch Geschäftskunden (mit 1 Hauptpoststelle, 1 Filiale beim Partner Coop, 1 Filiale bei Partner Apotheke, 1 Filiale beim Partner Montanari, 2 unbediente 24 Stunden Geschäftskundenboxen sowie mit 1 My Post 24-Automaten) gelungen.

PP-Problematik Unterwetzikon (Stellungnahme Stadt):

Im Hinblick auf die geplante Schliessung der Poststellen in Oberwetzikon und in Kempten hat die Abteilung Hochbau der Stadt Wetzikon im März 2017 Abklärungen vorgenommen, um insbesondere die Verkehrs- und Parkplatzthematik rund um die neue Hauptpoststelle in Unterwetzikon zu vertiefen. Dazu hat man den Verantwortlichen der Post mehrere Fragen zu Kundenfrequenzen, zum Umgang mit Geschäftskunden und Postfachkunden, zum Parkplatzbedarf und –angebot und zu konzeptionellen Überlegungen gestellt. In der damaligen Antwort rechnete die Post mit einer Verlagerung von täglich rund 130 Kundenbewegungen von den Poststellen Oberwetzikon und Kempten auf die Poststelle Unterwetzikon (von bisher 570 auf neu rund 700 Kundenbewegungen pro Tag). Die Post ging weiter davon aus, dass aufgrund längerer Öffnungszeiten sich die Kundenbewegungen besser auf den ganzen Tag verteilen würden. Vorsorglich wurden zudem drei bisherige Aussenparkplätze für Mitarbeitende der Post in Kundenparkplätze umgewandelt, damit neu 14 Kundenparkplätze rund um die Poststelle angeboten werden können.

Leider hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass die Schätzungen der Post betr. Kundenbewegungen in der Poststelle Unterwetzikon zu vorsichtig waren. Rückmeldungen von Seiten der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO), von Postkunden und der Polizei bestätigen, dass vor der Poststelle wartende Fahrzeuge keine Parkplätze finden und so den Verkehr auf der Poststrasse stören. Insbesondere die Störungen des öffentlichen Verkehrs sind unhaltbar.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, umgehend Massnahmen einzuleiten, um die unbefriedigende Situation rund um die Poststelle Unterwetzikon zu entschärfen. Als kurzfristige Massnahmen sind die deutliche Kennzeichnung der Parkplätze für Postkunden, separate Parkplätze für Taxihalter, zusätzliche Parkplätze im Bereich der Post und eine verstärkte Kontrolle der Einhaltung der maximalen Parkzeit von 30 Minuten bereits eingeleitet worden. Mittel- bis langfristig muss die Situation auch im Zusammenhang mit der Planung des Bushofes geprüft werden.

#### Fazit

Der Stadtrat ist nach wie vor der Meinung, dass die Post mit der Schliessung beider Poststellen (Oberwetzikon und Kempten) die Wetziker Postversorgung zu einschneidend verändert hat. Obwohl die neuen Angebote attraktiv sind, vermögen sie die bisherigen Poststellen noch nicht zu ersetzen. Ein wesentlicher Hinweis darauf sind die aktuell sehr hohen Kundenfrequenzen in der Poststelle Unterwetzikon. Der Stadtrat wird in Zusammenarbeit mit der Post Massnahmen einleiten, um die Verkehrssituation und die Parkplatzproblematik bei der Poststelle Unterwetzikon zu beheben und aber auch Angebotsänderungen in den Postagenturen durchzusetzen.

#### **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen: (Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht)

Dem Bericht des Stadtrates zum Postulat "Gegen die Schliessung beider Poststellen in Oberwetzikon und Kempten" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

**Im Namen des Stadtrates** 

Ruedi Rüfenacht Präsident Marcel Peter Stadtschreiber







#### Fraktion GGR Wetzikon

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang: 12. Dez. 2016

Vorstoss Postulo

Nr.

Herr Anton Zweifel Präsident Bahnhofstrasse 167

8623 Wetzikon

Wetzikon, 12. Dezember 2016

#### Postulat

# Gegen die Schliessung beider Poststellen in Oberwetzikon und Kempten

Gegen das Vorhaben der Post, Wetzikon mit nur noch einer Hauptpoststelle und zwei Agenturen in der Stadt zu betreiben soll der Stadtrat bei der Post Com entsprechend intervenieren.

Die Qualität der Grundversorgung mit Postdiensten und Zahlungsverkehr in einer Stadt zeichnet sich auch durch die unmittelbare Verfügbarkeit der Grundversorgung und somit zeitlich kurze Wege aus, was den Unterschied zu der Versorgung auf dem Lande ausmacht. Insbesondere die Stadt Wetzikon, welche mit erheblichen Distanzen für einen Gang zur Hauptpoststelle in Unterwetzikon belasten würde, den die Wege von der Industrie, Gewerbezonen, Wohnzonen im Norden weisen zu einer entgegen gelegenen Poststelle in Unterwetzikon erhebliche Distanzen und Zeitaufwendungen auf. Weiter ist der absehbare zusätzliche Verkehr im Zusammenhang mit der Poststelle in Unterwetzikon nicht gelöst und hier muss die Post von der Stadt als Betreiber in die Pflicht genommen werden!

#### Auftrag an den Stadtrat:

- 1. Es muss zwingend eine Poststelle im Zentrum oder in Kempten betrieben werden, damit die bestehende Qualität im Umgang mit der Poststelle hinsichtlich Wegstrecke, Zeitaufwand und Angebotsumfang für alle Haushaltungen und das Gewerbe im Norden der Stadt gehalten werden kann.
- 2. Der Stadtrat soll aufzeigen, seit wann er Kenntnis über die Schliessungen der Poststellen "Kempten" und "Oberwetzikon" hatte und was dagegen unternommen wurde?
- 3. Der Stadtrat soll von der Post ein Betriebskonzept verlangen aus welchem ersichtlich ist, wie hoch die Kundenfrequenzen in den vergangenen 3 Jahren auf den bestehenden Poststellen in Wetzikon waren und welche Massnahmen ergriffen werden damit das Mehraufkommen im Personen- sowie im individuellen Strassenverkehr seitens der Postkunden wie auch seitens des Betriebes (An- und Ablieferungen) im Zusammenhang mit der Poststelle Unterwetzikon aufgenommen werden kann.
- 4. Der Stadtrat soll aufzeigen, wie der Mehrverkehr durch die Schliessung einer Poststelle und die damit verbundene Verlegung der Dienstleistungen zur Hauptpost nach Unterwetzikon am Busbahnhof bewältigt werden soll.
- 5. Der Stadtrat soll im Zusammenhang mit der Schliessung einer Poststelle mit dem neuen Postregime 2017 bereits heute die regulatorischen Massnahmen ergreifen, damit der







#### Fraktion GGR Wetzikon

Verkehr im Zusammenhang mit der Bahn, Bus und Ein- und Austeigen im Bereich des Busbahnhofes in Unterwetzikon jederzeit gewährleistet ist.

Erstunterzeichner

. A 1

Peter Lanciano Gemeinderat Mitunterzeichner

Walter Kubler

Gemeinderat

Mitunterzeichner

Stetan Du

Mitunterzeichner

Mitunterzeichner

Mitunterzeichner

Elmar Weilenmann

Gemeinderat

Gerneinderat

COM EN

Mitunterzeichner

O Trans

Gemeinderat

Mitynterzeichner

Gemeinderat

C. Vadle

Mitunterzeichner

Bille

Gemeinderst

BRIGHTE OBRIST GEMEIN DERATIN

Martin Artwegg M. M.

Mundoli GP-Wetnkon



# Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-02

Stadtratsbeschluss vom 10. Januar 2018

#### **Bericht**

#### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat dem Stadtrat am 29. Mai 2017 das Postulat "Beitritt Fluglärmforum Süd" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO GGR hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon dem Fluglärmforum Süd beitreten soll.

#### Massnahmen des Stadtrates

Der Stadtrat hat sich nach Überweisung des Postulates wiederholt mit der Entwicklung des Fluglärms in den vergangenen Jahren und den Prognosen für die nächsten Jahre auseinandergesetzt. Dazu trat man mit Vertretungen des Fluglärmforums Süd und der Flughafen Zürich AG in Kontakt. Gleichzeitig sind die Entwicklungen rund um die verschiedenen Fluglärm-Foren, den Flughafen Zürich und den Flughafen Dübendorf in den letzten Monaten genauer beobachtet worden. Insgesamt ist die Materie äusserst komplex.

Analyse der Fluglärmforen und des Fluglärmforums Süd im Besonderen

In der Ausgabe des Zürcher Oberländers vom 20. Mai 2017 sind die einzelnen Fluglärmforen, welche sich primär auf den Flughafen Zürich konzentrieren, gut dargestellt:

# DIE ORGANISATIONEN DER FLUGLÄRMGEGNER IM KANTON ZÜRICH UND IHRE STAMMGEBIETE 37 Gemeinden gehören der IG Nord an. Sie wehrt sich gegen eine stärkere Nordausrichtung des Flugverkehrs. Die **Region Ost** ist ein Zusammenschluss von 77 Gemeinden. Sie kämpft für eine solidarische Lärmverteilung. Der **Bürgerprotest Fluglärm Ost** will keine weiteren Flugbewegungen im Osten – und darum keinen Pistenausbau Die **IG West** ist eine eher kleine Organisation, die den Pis-tenausbau bekämpft und Südstarts über Mittag fordert. **Ikarus Erben** aus Regensdorf zählt 120 Vereinsmitglieder Sie wollen mehr Nachtruhe und keine Pistenausbauten. Das Kernanliegen des Rümlanger **Rigel 28** lautet: Kein Ausbau der Piste 28. Stiftung gegen Fluglärn Keine Südanflüge, keine Südstarts: Die **Südschnelser** ver-treten mit ihren Hauptanliegen 63 Zürcher Gemeinden. Die **Stiftung gegen Fluglärm** ist keine Behördenorganisation. Sie teilt mehrheitlich die Anliegen der Südschneiser. 20 Gemeinden sind im Fluglärmforum Süd. Dieses will Die Allianz Ballungsraum Flughafen Süd zählt nur sechs Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Alle Behördenorganisationen nördlich, östlich und Zürich kämpft seit 1967 für ausgewogene Lärmverteilung. westlich des Airports bilden seit 2015 die Allianz N-O-W. Im Dachverband Fluglärmschutz sind kleinere Fluglärm-Die 21 AGL-Gemeinden (innerhalb der Abgrenzungslinie) werden nun weitgehend von der Allianz N-O-W vertreten. Die Bürgerinitiative Fluglärmsolidarität vertritt vor organisationen aus dem Osten und Westen.

Das Fluglärmforum Süd ist gemäss Aussage des Vertreters, Stephan Oehen, kein Forum gegen den Flughafen. Es dient vielmehr als Plattform der Exekutiven der vom Südabflug und Südanflug betroffenen Gemeinden. Das Forum verfügt über keine Statuten, einzig das jährliche Budget formt den Zusammenhalt. Das Forum verfügt auch über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Forum bringt den beteiligten Gemeinden, nach Auskunft des Forums selbst, folgenden Nutzen:

- aktueller Informationsstand zu den Fluglärm-Themen
- Zugang zu allen juristischen Mitteln betr. Flughafen-Politik
- "Versicherung", falls später einmal Fluglärm-Mehrbelastungen zu einem politischen Thema in Wetzikon werden

Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Fluglärmforums Süd:

#### Bezirk Uster:

Dübendorf, Fällanden, Egg, Greifensee, Maur, Volketswil, Wangen-Brüttisellen, Uster

#### Bezirk Meilen:

Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Stäfa, Uetikon a.S., Zollikon, Zumikon

#### Region oberer Zürichsee:

Wädenswil, Hütten, Rapperswil-Jona (SG), Feusisberg (SZ), Wollerau (SZ)

Ein Beitritt zum Fluglärmforum Süd würde bedeuten, dass die Stadt Wetzikon sich mit den Zielen und Massnahmen des Forums solidarisiert und diese auch mitträgt. Das Forum kann nicht abschätzen, wie hoch die finanzielle Belastung für die Stadt Wetzikon werden wird, weil die Beiträge der Mitgliedergemeinden abhängig sind von den aktuell anstehenden Kampagnen (juristische Beratungen, Kommunikationsberatungen, etc.), der Anzahl Einwohner, der Lage der Gemeinden und der Steuerkraft. Insgesamt dürften in einem Normaljahr für die Stadt Wetzikon Kosten von rund 10'000 Franken anfallen. Im Jahr 2016 fielen im Forum Kosten von total 196'600 Franken an, im Jahr 2017 waren Kosten von rund 139'400 Franken budgetiert.

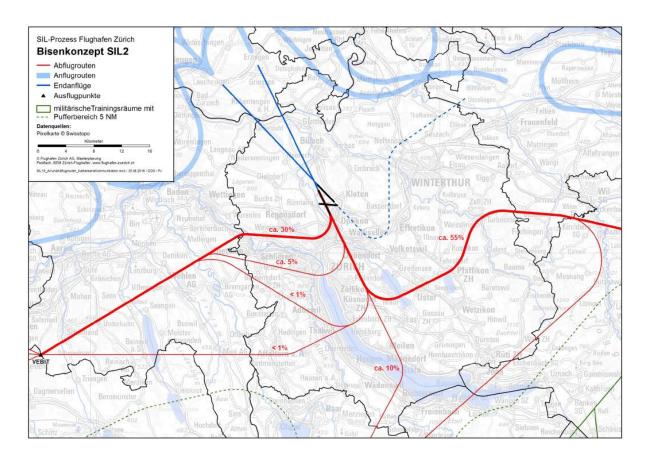
#### Erwägungen des Stadtrates

#### Allgemein

Wetzikon ist angesichts der Nähe zum Flughafen in einer bezüglich Fluglärm privilegierten Situation. Beim Nordanflugkonzept, welches über das Jahr hinweg gesehen den Grossteil der Flugbewegungen abdeckt, ist Wetzikon praktisch von Fluglärm befreit. Das Südanflug- und das Ostanflugkonzept führen zu Flugbewegungen, meist zu den Tagesrandstunden am Morgen und am späten Abend. Beide dieser Konzepte führen also zu Flugbewegungen und entsprechendem Lärm, auch in Wetzikon. Da die Flugzeuge aber noch (bei Anflügen) oder bereits (bei Abflügen) eine gewisse Höhe aufweisen, ist der damit verbundene Lärm in Wetzikon auf einem erträglichen Niveau.

#### Flughafen Zürich

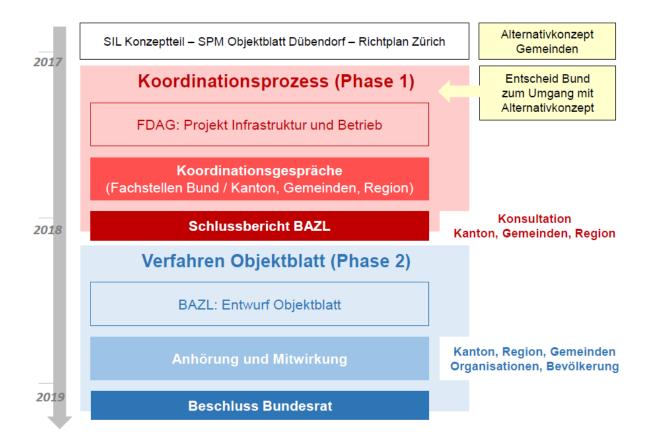
Der Bundesrat hat am 23. August 2017 das Objektblatt zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) für den Flughafen Zürich verabschiedet. Er setzt darin Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheitsmarge, der Stabilisierung des Flugbetriebs und zur Reduktion von Verspätungen um. Auf die Festsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Kapazität (konkret: Südstarts geradeaus wetterunabhängig) hat der Bundesrat explizit verzichtet. Im SIL 2-Konzept eliminiert das Bisenkonzept die heute bestehenden Kreuzungen in der Luft. Durch diese Massnahme wird die Sicherheitsmarge erhöht und der Kapazitätsverlust vermindert, was zu einer Reduktion der Verspätungen führt. Der Verspätungsabbau am Abend soll damit weniger oft erfolgen. Dieses Konzept wird bei Nebel- und Bisenlagen eingeführt und führt bis 2030 zu rund 7'500 Südstarts geradeaus pro Jahr.



Die in der Karte aufgezeigten Flugrouten unterliegen einer grossen Streuung. In der Realität dürfte ein Anteil von rund 55 % der angenommenen 7'500 Starts (ca. 4'000 Starts) über das Gebiet des Greifensees erfolgen. Geht man aufgrund der bekannten Streuung der Abflüge von einem Drittel dieser Flugbewegungen aus, welche auch das Stadtgebiet von Wetzikon tangieren, wären das rund 1'300 Überflüge bei Bisen-/Nebellagen pro Jahr. Das bisherige Bisenkonzept gemäss SIL 1 (aktuell) führt jedoch ebenfalls zu Überflügen von Wetzikon, da die Anflugrouten meist direkt über Wetzikon führen. Die Anflüge sind jedoch, je nach Flughöhe leiser als Starts.

### Flugplatz Dübendorf

Heute wird der Flugplatz Dübendorf als Militärflugplatz mit zivilaviatischer Mitbenützung (Rega, Fliegermuseum/Ju-Air, Kantonspolizei, WEF) genutzt. In den Jahren 2010 bis 2014 waren jährlich 11'500 Flugbewegungen des Militärs und rund 3'200 zivile Flugbewegungen zu verzeichnen. Die Betriebszeiten sind vorwiegend werktags von 7.30 bis 17.00 Uhr. Im September 2014 hat der Bundesrat als Grundeigentümer-Vertretung entschieden, das Flugplatzareal künftig für Militäraviatik, Zivilaviatik und als Innovationspark zu nutzen. Auf Basis dieses Entscheides hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Auftrag erhalten, dem Bundesrat bis Ende März 2019 ein Objektblatt zum Flugfeld Dübendorf zu unterbreiten. Der Prozess bis Frühjahr 2019 sieht gemäss Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wie folgt aus:



Der Schlussbericht des BAZL wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 vorliegen. Dann erst beginnt das Verfahren zum eigentlichen Objektblatt. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurde von den Anrainergemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen ein Alternativkonzept entwickelt, welches den Flugplatz Dübendorf als historischen Werkflugplatz mit rund 20'000 Flugbewegungen und Betriebszeiten analog heute vorsieht. Anlässlich einer Urnenabstimmung in den drei Gemeinden vom 26. November 2017 hat sich die Bevölkerung für dieses Konzept und dessen Finanzierung ausgesprochen. Aus Sicht des Bundes ist dieses Konzept ungeeignet, insbesondere deshalb, weil es keine genügende Lösung für die Geschäftsluftfahrt darstellt.

Im Verfahren zum Objektblatt (Phase 2) werden die Betroffenen angehört und es findet eine Mitwirkung statt. Im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung werden betroffene Regionen, Städte und Gemeinden involviert. Sollte der Bundesrat im Frühjahr 2019 das SIL-Objektblatt (behördenverbindlich) verabschieden, würde ein Umnutzungsprozess, welcher mehrere Jahre dauert, in Gang gesetzt werden. Dieser Prozess zur Umnutzung des heutigen Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz beinhaltet öffentliche Planauflagen mit Einsprachemöglichkeiten und einen Entscheid des BAZL, gegen den Beschwerdemöglichkeiten vorhanden wären.

Ob und inwieweit eine zivile Nutzung des Flugplatzes Dübendorf die Stadt Wetzikon lärmtechnisch tangiert, ist momentan offen. Kleinere Flugzeuge und Business-Jets gewinnen deutlich schneller an Höhe und der Flugverlauf ist nicht mit demjenigen von schweren Passagierfliegern zu vergleichen. Der genaue Flugverlauf ist derzeit nicht bekannt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Flugplatzes Dübendorf und Südstarts nicht kompatibel sind. Insgesamt sind noch viele Parameter unbekannt, weshalb es derzeit kaum möglich ist, sich ein Bild über die Auswirkungen der Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf zu machen.

#### **Fazit**

Die Ausführungen zeigen auf, dass die Stadt Wetzikon grundsätzlich nur wenig von Fluglärm betroffen ist und sich dieser auf verschiedene Anflugkonzepte verteilt. So sind das Süd- und das Ostanflugkonzept für Fluglärm in Wetzikon verantwortlich. Setzt sich nun das Fluglärmforum Süd für eine Entlastung des Südens ein, könnte sich dies für Wetzikon gar kontraproduktiv auswirken, da sich dann die Flugbewegungen in Richtung Osten verlagern könnten.

Die Planungen, welche eine zivile Nutzung des Flugplatzes Dübendorf vorsehen, sind aktuell im Gange. Diese gilt es genau zu beobachten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Der Stadtrat wird im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens die Interessen der Stadt Wetzikon aktiv einbringen.

Insgesamt erachtet der Stadtrat den Beitritt zum Fluglärmforum Süd als eine Möglichkeit, um sich gegen die vermehrte Südausrichtung des Flugbetriebes einzusetzen. Damit würde man aber, wie bereits erwähnt, gleichzeitig indirekt einer vermehrten Ostausrichtung Vorschub leisten, welche für Wetzikon ebenfalls negative Auswirkungen haben könnte. Ein Beitritt zum Fluglärmforum Süd wäre mit jährlichen Kosten von rund 10'000 Franken verbunden.

Der Stadtrat möchte die neutrale Haltung in Sachen Fluglärm beibehalten und verzichtet momentan auf einen Beitritt zu einem Fluglärmforum oder einem Schutzverband. Er wird die Situation rund um das SIL 2-Konzept und die Entwicklungen rund um den Flugplatz Dübendorf sehr genau beobachten und sich dafür einsetzen, dass die Fluglärmsituation in Wetzikon sich nicht verschlechtert. Sollte mittelfristig ein Beitritt zu einem Fluglärmforum oder Schutzverband für Wetzikon sinnvoll und nützlich sein, wird ein Beitritt dannzumal geprüft und umgesetzt.

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen: (Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Dem Bericht des Stadtrates wird zugestimmt und das Postulat "Beitritt Fluglärmforum Süd" abgeschrieben.

**Im Namen des Stadtrates** 

Ruedi Rüfenacht Präsident Marcel Peter Stadtschreiber

# Grüne Partei Wetzikon Martin Wunderli

Dorfstrasse 38

8620 Wetzikon

Eingang: 24. Jan. 2017

Vorstoss Postulat

Nr.

Grosser Gemeinderat



Telefon 044 932 40 74 Mobil 079 643 39 06 martin.wunderli@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon Präsident Toni Zweifel Bahnhofstrasse 167 8620 Wetzikon

Wetzikon, 23. Januar 2017

# Postulat Beitritt «Flugforum Süd»

Anlässlich der Parlamentarischen Fragestunde des Grossen Gemeinderates vom 7. März 2016 stellte die Grüne Partei folgende Frage:

«Im kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten dritten luftfahrtpolitischen Bericht (Lupo)¹ unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung des Dübendorfer Flugplatzes. Er solle künftig den Zürcher Flughafen entlasten. Zudem plant der Bundesrat Südstarts von Kloten aus zu bewilligen. Sollten die Massnahmen eingeführt werden, würde die Lärmbelastung in Wetzikon massiv, bis zum Fünffachen, zunehmen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Lebensqualität, die Wohnqualität, den Wert der Liegenschaften und den Wirtschaftsstandort Wetzikon. Viele Südgemeinden haben sich zu einem Interessenverband zusammengeschlossen. Was unternimmt der Stadtrat, um die Wetziker Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort vor zukünftigen Fluglärmbelastungen zu schützen?»

Die Antwort des Stadtrates war: «Der Stadtrat verfolgt die Entwicklung und informiert sich über den neusten Stand. Der Stadtrat sucht die Zusammenarbeit mit der RZO und spricht sich mit umliegenden Gemeinden und Bezirken ab. Entsprechende Massnahmen gegen die Lärmbelastung durch Fluglärm werden gegebenenfalls in Angriff genommen.2»

Bis heute hat sich die Stadt Wetzikon nicht öffentlich zu den Südstarts ab Flughafen Kloten oder zum Ausbau des Flughafens Dübendorf für die Zivilfliegerei geäussert. Seitens des Stadtrates sind keine politischen Massnahmen gegen den zu erwartenden Fluglärm bekannt. Um sich aktiv für die Interessen der Wetziker Bevölkerung einzusetzen, reichen wir folgendes Postulat ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, dem «Fluglärmforum Süd» beizutreten. http://www.fluglaermforum.ch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/1847.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. http://verbalix.wetzikon.ch.

## Aufgaben und Zielsetzungen des Fluglärmforums Süd

Das Fluglärmforum Süd ist die Plattform der Gemeinden und Städte im Süden des Flughafens Zürich. Es vertritt rund 300'000 Menschen in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Schwyz, die alle von den Südanflügen betroffen sind. Mit der Stadt Zürich ist der Süden des Flughafens eines der dichtest besiedelten Gebiete in der Schweiz. Das Fluglärmforum Süd setzt sich zum Ziel, mit allen politischen und rechtlichen Mitteln die widerrechtlichen und schädlichen Südanflüge zu stoppen und Südabflüge zu verhindern, welche weite Gebiete des Zürcher Oberlands, der Regionen Pfannenstiel und Albis mit zusätzlichem Fluglärm eindecken würden. Zudem gilt es zu verhindern, dass mit einer zivilen Nutzung des Flugplatzes Dübendorf für die Bevölkerung um den Flugplatz und im Süden neue Lärmimmissionen resultieren. Flugverkehr ist wichtig, aber nicht um jeden Preis!

## Mitgliedgemeinden des Fluglärmforums Süd

Uster, Dübendorf, Volketswil, Greifensee, Erlenbach, Fällanden, Küsnacht, Egg. Männedorf, Herrliberg, Maur, Hombrechtikon, Meilen, Wangen-Brüttisellen, Stäfa, Uetikon a. S, Zollikon; Zumikon, Wädenswil, Wollerau SZ, Hütten, Feusisberg SZ, Rapperswil-Iona SG.3

### Ausbau Flughafen Dübendorf

Der überarbeitete Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und der Sachplan Militär (SPM) sehen vor, dass der Militärflugplatz Dübendorf für die Zivilluftfahrt vollständig geöffnet werden soll. Mit der Öffnung des Militärflugplatzes Dübendorf für die Zivilluftfahrt würde dem Flughafen Zürich unmittelbar eine weitere, vierte Piste zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer erhöhten Lärmbelastung der gesamten Region. Besonders betroffen sind die direkt angrenzenden Gemeinden sowie Gemeinden im Glattal und im Zürcher Oberland.

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner

Mitunterzeichner:

Martin Wunderli

Gemeinderat, GP

Esther Kündig

Gemeinderätin, GP

Christine Walter

Gemeinderätin, GP

Stephan Mathez Gemeinderat, GP

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Stand Januar 2017.

Balbasa Spress	W. WolfRED  H. Wahrbichler	Christoph Carolle
Moderation Rigions OBRIST	P. Bassa	St Bl. St. Burch
Honscee Tim Fritzsche	A. Erdin Andrews Erdin	R. Rohrbach  B. Rohrbach
Pulf Ligidanhl	I. fleshe Docechim Mersso	e Stephan A. Mather



# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 20. September 2017

184 24.07.2 Bauten, Anlagen, Einrichtungen

Erweiterung ARA Flos 2020, Genehmigung Baukredit, Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-Geschäft 13/2017)

# Ausgangslage

Die Energiekommission unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Ausbau ARA Flos, Kreditbewilligung" zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat.

Die Energiekommission besitzt als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ein Antragsrecht gegenüber dem Grossen Gemeinderat. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gehen gemäss § 111 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Dieser kann, wie das einzelne Parlamentsmitglied, die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung des Energiekommission-Antrags empfehlen.

# Erwägungen und Empfehlung des Stadtrates

Die Belastung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos hat sich in den letzten Jahren markant erhöht, das Ausbauziel der letzten Erweiterung (2001) wird gegenwärtig deutlich überschritten. Die Erweiterung der ARA ist dringlich, was bereits Anfang 2014 der frühere Gemeinderat bestätigte.

Das Bauprojekt hat eine geschätzte Lebensdauer von rund 20 Jahren. Da frühestens 2020 mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, musste die bisherige Planung hinsichtlich der Reinigungsleistung auf das Ausbauziel 2040 erweitert werden. Dies führt gegenüber den ersten Kostenschätzungen in früheren Studien zu höheren Kosten, die begründet sind.

Da der im erweiterten Vorprojekt erarbeitete Kostenvoranschlag erst per Ende Juni 2017 definitiv vorlag, konnte die Erhöhung der Kosten nicht in die aktuelle Finanzplanung einfliessen. Die neueste Projektplanung sieht eine Entlastung der aktuellen Finanzplanperiode 2017 – 2021 und eine Mehrbelastung in den Jahren 2021 – 2025 vor. Diese Zahlen werden bei der Überarbeitung der Finanzplanung berücksichtigt.

Der Stadtrat unterstützt den Antrag der Energiekommission und empfiehlt dem Grossen Gemeinderat dessen Annahme.

#### Der Stadtrat beschliesst:

- Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat die Annahme des Antrags der Energiekommission.
- 2. Antrag und Weisung der Energiekommission für den Baukredit-Antrag "Ausbau ARA Flos" werden zusammen mit der Empfehlung des Stadtrats an den Grossen Gemeinderat überwiesen.

- 3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Grosser Gemeinderat (unter Beilage von Antrag und Weisung der Energiekommission vom 5.
     September 2017)
  - Geschäftsbereichsleitung Bau, Infrastruktur + Sport
  - Abteilung Tiefbau
  - Abteilung Finanzen
  - Energiekommission

# Aktenverzeichnis

- Beschluss der Energiekommission vom 5. September 2017 samt Akten
- Aktennotiz der Abteilung Tiefbau zur Kostenentwicklung und zum Finanzplan

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber



# Auszug aus dem Protokoll der Energiekommission Wetzikon

Sitzung vom 5. September 2017

66 24.07.2 Bauten, Anlagen, Einrichtungen

Erweiterung ARA Flos 2020, Genehmigung Baukredit, Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat (GGR-Geschäft 13/2017)

# Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet der Energiekommission den Antrag "Ausbau ARA Flos, Kreditbewilligung" zur Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

Die Energiekommission besitzt als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ein Antragsrecht gegenüber dem Grossen Gemeinderat. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gehen gemäss § 111 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

# Die Energiekommission beschliesst:

- 1. Antrag und Weisung für den Kredit zum Ausbau der ARA Flos werden genehmigt und dem Stadtrat zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat unterbreitet.
- 2. Nach erfolgter Kreditbewilligung durch Parlament und Urne soll eine temporäre Baukommission "Ausbau ARA Flos" mit der Umsetzung des Projektes betraut werden. Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Baukommission müssen der Energiekommission zum gegebenen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3. Der IDG-Status ist öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Stadtrat (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Tiefbau- und Energievorsteherin
  - Geschäftsbereichsleitung Bau, Infrastruktur + Sport
  - Abteilung Finanzen
  - Abteilung Tiefbau

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Energiekommission

Manfred Hohl, Sekretär

versandt am: 07.09.2017

# Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 13/2017

Beschluss der Energiekommission vom 5. September 2017

# **Antrag**

Die Energiekommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen: (Referentin: Stadträtin Esther Schlatter, Ressort Tiefbau + Energie)

- 1. Für den Ausbau der ARA wird ein Baukredit von 28'900'000 Franken inkl. MWST (Kostenvoranschlag  $\pm$  10 %, Preisbasis Mai 2017) als neue Ausgabe bewilligt.
- 2. Der Kredit wird der Urnenabstimmung unterbreitet.

# Weisung

# Zusammenfassung

Die Belastung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos hat sich in den letzten Jahren markant erhöht, das Ausbauziel der letzten Erweiterung (2001) wird gegenwärtig deutlich überschritten. Die Erweiterung der ARA ist dringlich, was bereits Anfang 2014 der damalige Gemeinderat bestätigte. Im Anschluss an eine Machbarkeitsstudie wurden nun in einem erweiterten Vorprojekt unter Begleitung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) grundlegende technische Fragen geklärt und ein Kostenvoranschlag als Basis der Kreditfreigabe erstellt.

Das erweiterte Vorprojekt dimensioniert das Ausbauziel der ARA nach der erwarteten Bevölkerungszunahme bis ins 2040. Das heutige Ausbauziel von 37'000 Einwohnerwerten (EW) wird deshalb auf 52'000 EW erhöht. Die bestehenden Becken der ARA bleiben erhalten und werden um zwei Reinigungsstrassen und ein Zulaufbauwerk erweitert, die gesamte mechanische Reinigung wird ersetzt. Die Schlammbehandlung wird ergänzt und die Filterfläche erhöht. Die Minimierung der Lärm- und Geruchsemmissionen ist Bestandteil des Ausbaukonzepts, ebenso die Verkehrserschliessung und die Prüfung der Verkehrsbelastung der Nachbarschaft. Die Erweiterung der ARA wird auf dem Grundstück der heutigen Werkhöfe der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes erstellt, weshalb für diese bis Baubeginn eine Überbrückungslösung und langfristig ein neuer Standort gefunden werden muss. Der Erweiterungsbau in Etappen ermöglicht den praktisch uneingeschränkten Betrieb der bestehenden Anlage während der Bauphase.

Der Kostenvoranschlag mit Genauigkeit von ± 10 % ist die Grundlage für die Kreditfreigabe. Der Kreditantrag beträgt 28'900'000 Franken inkl. MWST. Die Betriebskosten von jährlich 2 Mio. Franken werden sich durch die Erweiterung der ARA vorerst nicht verändern, erst durch den prognostizierten Bevölkerungsanstieg ist eine Kostensteigerung zu erwarten. Die hohen Investitionen für den Ausbau haben eine Erhöhung der Jahreskosten (Summe der Betriebs-, Amortisations-/Zinskosten) zur Folge. Die Gebührenentwicklung wird dennoch als stabil eingeschätzt, eine moderate Erhöhung ist erst ab 2027 absehbar. Mit den an die ARA angeschlossenen Nachbargemeinden bestehen Anschlussverträge. Die Investitionen werden über die Vollkosten verrechnet.

Die Urnenabstimmung für die Kreditgenehmigung ist für den 10. Juni 2018 terminiert. Nach Bauprojekt, Bewilligungsverfahren und Submissionen ist die Realisierung von August 2020 bis Dezember 2025 vorgesehen.

#### Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos in Wetzikon wurde im Jahr 1961 in Betrieb genommen und 2001 auf ein Ausbauziel von 37'000 Einwohnerwerte (EW) und einem maximalen Zufluss von 480 Liter pro Sekunde ausgebaut. Die Anlage reinigt das Abwasser der politischen Gemeinden Wetzikon, Bäretswil (seit 2004) und Seegräben sowie zum Teil von Pfäffikon und Hittnau. Durch den Anschluss der Gemeinde Bäretswil und aufgrund einer regen Bautätigkeit in den angeschlossenen Gemeinden ist die Belastung der Anlage in den letzten Jahren markant gestiegen. Die Belastung hat das Ausbauziel mittlerweile bereits deutlich überschritten und lag in den letzten 5 Jahren bei rund 44'000 Einwohnerwerten. Dies entspricht einer Überbelastung von fast 20 %.

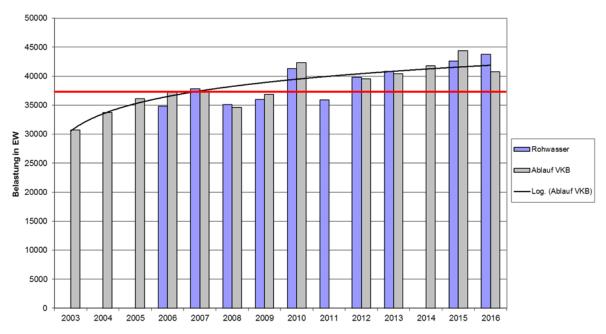


Abbildung 1: Entwicklung der biologischen Belastung der ARA Flos

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) definiert für jede ARA die Einleitbedingungen auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (Gewässerschutzverordnung etc.). Da die ARA Flos das gereinigte Abwasser in den relativ kleinen Aabach einleitet, gelten für die ARA Flos bereits heute verschärfte Einleitbedingungen. In kleinen Gewässern wird das eingeleitete Abwasser weniger verdünnt, was eine stärkere Umweltbelastung zur Folge hat.

Aufgrund dieses Sachverhalts kann eine Überschreitung der Einleitbedingungen für den Aabach schwerwiegende Folgen haben. Das AWEL hat die Stadt Wetzikon deshalb bereits mehrfach ermahnt, die dringend nötige Erweiterung der ARA Flos in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat (Exekutive) hatte bereits am 8. Januar 2014 anlässlich einer Aussprachedargelegt, dass er eine Erweiterung der ARA als dringlich erachtet. Am 30. April 2014 bewilligte er deshalb einen Kredit von 102'000 Franken für die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie. Der Projektauftrag ging an das bereits mit der Betriebsbegleitung beauftragte Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur.

Aufgrund der neuen Gemeindeordnung ging die Zuständigkeit für die ARA mit Beginn der Legislatur 2014 an die Energiekommission über. Diese bewilligte am 24. August 2015 einen Kredit über 240'000 Franken zur Erarbeitung eines erweiterten Vorprojektes.

Vor Erarbeitung des erweiterten Vorprojektes musste die Standortfrage der Werkhöfe abschliessend geklärt werden. In den vorangegangenen Studien waren verschiedene Varianten zu Reinigungsverfahren und Anlagelayout geprüft worden. Insbesondere der Platzbedarf der ausgebauten Anlage wurde vertieft untersucht. Dabei suchte das Projektteam auch nach einer Möglichkeit, den Werkhof von

Stadtwerken und Unterhaltsdienst am heutigen Standort belassen zu können. Als mögliches Szenario wurde ebenfalls geprüft, ob der Werkhof des Unterhaltsdienstes in der ausgebauten ARA untergebracht werden könnte.

Am 20. April 2016 beschloss der Stadtrat in einem Grundsatzentscheid, dass er bezüglich Reinigungsverfahren am bisherigen A/I-Verfahren (Alternierend / Intermittierend) festhalten möchte. Eine Änderung des Verfahrens hätte weitreichende Konsequenzen gehabt. Deshalb muss für beide Werkhöfe ein neuer Standort gesucht werden, wenn die ARA Flos ausgebaut wird. Die neuen Werkhöfe sind aber nicht Gegenstand dieses Kreditantrages und werden dem Grossen Gemeinderat separat beantragt.

Das erweiterte Vorprojekt wurde in der Folge fortgesetzt und am 30. Juni 2017 abgeschlossen.

# **Erweitertes Vorprojekt**

Mit Beschluss vom 24. August 2015 erteilte die Energiekommission der Hunziker Betatech AG den Auftrag zur Erarbeitung eines erweiterten Vorprojektes. Am 16. Januar 2017 beschloss die Energiekommission zudem, ergänzend auch die Erweiterung der Schlammbehandlung im Rahmen des erweiterten Vorprojektes zu untersuchen.

Das unter Begleitung des AWEL erarbeitete erweiterte Vorprojekt hatte zum Ziel, die im Rahmen der vorangegangenen Machbarkeitsstudie erlangten Resultate zu verfeinern und einen Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von  $\pm$  10 % zu erstellen. Das erweiterte Vorprojekt sollte die Grundlage für die Kreditfreigabe bilden.

Im Weiteren werden die wichtigsten Ergebnisse aus dem erweiterten Vorprojekt beschrieben. Da die Detailplanung erst im nächsten Schritt erfolgt, ist im weiteren Verlauf noch mit Projektanpassungen zu rechnen.

#### **Ausbauziel**

Die Dimensionierung des Ausbauziels richtet sich einerseits nach dem erwarteten Bevölkerungswachstum bis 2040 und andererseits nach den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen, die eingehalten werden müssen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Resultate der Anfragen zum erwarteten Bevölkerungswachstum und Abschätzungen zur Industrie bei den angeschlossenen Gemeinden dar.

Gemeinde / Einleiter	Einheit	Jahr		
		2014	2030	2040
Wetzikon	Е	24'400	30'800	34'000
Industrie, Spital	EW	9'000	9'000	9'000
Bärest w il	Е	5'000	5'400	5'500
Industrie	EW	1'600	1'600	1'600
Seegräben	E+EW	1'600	2'000	2'200
Summe	E+ EW	41'600	48'800	52'300
Ausbauziel (gerundet)	E+ EW		49'000	52'000

Tabelle 1: Belastungsentwicklung und Ausbauziel in Einwohnerwerten (EW) der ARA Flos

Daraus ergibt sich die hydraulische und biologische Kapazität, die zur Bewältigung der erwarteten Belastung bereitgestellt werden muss:

Parameter	Einheit	Ausbauprojekt 2001	Ausbauziel 2040
EW		37'000	52'000
Hydraulische Belastung			
$Q_{TWA}$	[m <sup>3</sup> /d]	12'000	15'600
spez. EW	[l/EW* d]	325	300
Teiler		14.8	14.0
Q <sub>TWA max.</sub>	[m <sup>3</sup> /h]	810	1'115
	[l/s]	225	310
Q <sub>max</sub> .	[l/s]	450	620
Q <sub>max.</sub> inkl. Rückläufe	[l/s]	480	650
Biologische Belastung			
Zulauf Biologie			
CSB (85 g/EW* d)	[kg/d]	3'145	4'420
BSB5 (42,5 g/EW*d)	[kg/d]	1'573	2'210
N tot (10 g/EW* d)	[kg/d]	370	520
NH4-N (7 g/EW* d)	[kg/d]	259	364
Ptot (1.6 g/EW* d)	[kg/d]	59	83

Tabelle 2: Ausbauziel 2040 für die ARA Flos

# **Anlagelayout und Reinigungsverfahren**

Das im Rahmen des erweiterten Vorprojektes ausgearbeitete Layout der ARA sieht folgendermassen aus:

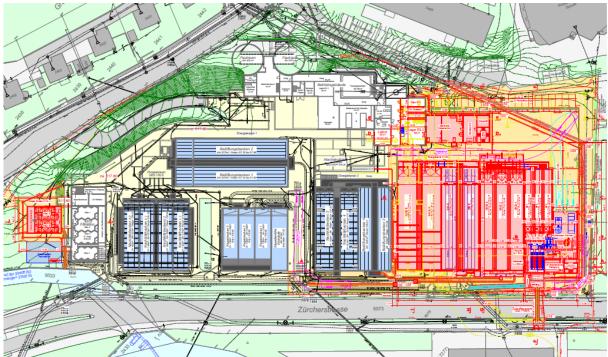


Abbildung 2: Zukünftiges Anlagelayout, die Erweiterung ist rot dargestellt

Im Grundsatz bleiben die bestehenden Becken mit ihrer heutigen Funktion erhalten. Um die Reinigungsleistung zu erhöhen, werden zwei zusätzliche Reinigungsstrassen mit Vorklär-, Biologie- und Nachklärbecken erstellt. Um dies zu ermöglichen, muss die gesamte mechanische Reinigung ersetzt werden. Zusätzlich wird die Filtration sowie das Betriebsgebäude erweitert. Die bestehenden Werkleitungstrassen zwischen ARA und Werkhof werden an die südöstliche Parzellengrenze verlegt. Da die mechanische Reinigung neu in der südlichen Ecke des Grundstückes zu liegen kommt, muss auch ein neues Zulaufbauwerk inkl. Querung der Zürcherstrasse erstellt werden.

#### Schlammbehandlung

Die Schlammbehandlung wurde in den vorangegangenen Studien zur Erweiterung der Abwasserstrasse bewusst nicht integriert. Im Laufe des erweiterten Vorprojektes zeigte sich aber die Notwendigkeit, dass die Schlammbehandlung ebenfalls Bestandteil vom Projekt sein sollte.

Die beiden bestehenden Faulräume mit 1'700 Kubikmeter Nutzinhalt genügen im Ausbauziel 2040 den Anforderungen nicht mehr. Die beiden Varianten "dritter Faulraum" oder "Frischschlamm-Eindickung" wurden daher verglichen.

Vor allem auf Grund der deutlich höheren Investitionskosten wurde beschlossen, auf den dritten Faulraum zugunsten einer neuen Frischschlamm-Eindickung zu verzichten.

Folglich wurde im Erdgeschoss des Gebäudes der mechanischen Reinigung eine Frischschlamm-Eindickung projektiert. Für einen sicheren Betrieb der Schlammbehandlung und um allfällige Wartungs- und Unterhaltsarbeiten problemlos zu bewältigen, sind zudem neue Schlammstapel vorgesehen.

#### **Filtration**

Die bestehende Filtration ist bereits heute ausgelastet. Bei einer Steigerung der maximalen Abwassermenge um mehr als 30 % auf 650 Liter pro Sekunde muss die Filterfläche zwingend vergrössert werden.

Um die Filterfläche zu erhöhen, wurden zwei unterschiedliche Filtrationskonzepte geprüft. Eine Möglichkeit wäre die Erweiterung durch zusätzliche Dynasand-Filterzellen. Die zweite Lösung wäre eine Raumfiltration. Die detaillierte Beschreibung und der Vergleich der beiden Varianten können dem Technischen Bericht entnommen werden. Um bei Sanierungen eine bessere Redundanz zu erreichen, bietet es sich an, die zusätzliche Filtration als eigenständige Einheit zu erstellen.

Da sich die Vor- und Nachteile beider Varianten ungefähr die Waage halten, wurde im Rahmen des Erweiterten Vorprojektes kein definitiver Entscheid gefällt. Diese Frage wird im Rahmen einer vorgezogenen Submission bezüglich der Filtration entschieden. Anschliessend kann das Bauprojekt mit der gewählten Filtrationslösung abschliessend projektiert werden.

#### Nachbarschaft

Vom Ausbau der ARA sind insgesamt vier direkte Nachbargrundstücke betroffen. Nordöstlich befindet sich die Rudolf Steiner-Schule, welche bereits heute direkt an die bestehende ARA angrenzt. Die Erweiterung der ARA bringt somit keine wesentliche Zunahme der Immissionen mit sich. Die Vertreter der Steiner-Schule wurden dennoch frühzeitig in den Projektierungsprozess involviert, da eine bestehende Dienstbarkeit für die Benutzung von Parkplätzen auf der Parzelle der Stadtwerke berücksichtigt werden musste. Zudem wäre für die geprüfte Integration des Werkhofes des Unterhaltsdienstes ein Näherbaurecht nötig gewesen.

Im vorliegenden Projekt sind für die Erfüllung der Dienstbarkeit in der östlichen Ecke des Grundstückes 22 von aussen erschlossene Parkplätze vorgesehen. Da diese Parkplätze von der Steiner-Schule nur für

Anlässe abends oder an Wochenenden genutzt werden, gibt es die Möglichkeit, dass sie an Werktagen tagsüber an Dritte vermietet werden können.

#### **Emissionen**

Um die Geruchsemissionen möglichst zu minimieren wird die gesamte belastete Abluft aus dem Gebäude der mechanischen Reinigung über einen Biofilter geführt. Der Biofilter eliminiert den Geruch und reduziert somit die Belastung für die umliegenden Gebäude.

Da sämtliche relevanten Lärmquellen innerhalb der Gebäude untergebracht sind und stark Lärm verursachende Aggregate zusätzlich mit einer Lärmschutzhaube versehen werden, gibt es bezüglich Lärm auch im ausgebauten Zustand keine Mehrbelastung für die Nachbarschaft. Während der Bauphase wird es jedoch unausweichlich zu grösseren Lärmbelastungen und Erschütterungen kommen. Bei der Wahl der Bauverfahren ist diesen Themen daher besondere Beachtung zu schenken.

Die Belastung der Nachbarn durch Verkehr kann im ausgebauten Zustand reduziert werden, da der Zubringerverkehr der Werkhöfe von Stadtwerken und Unterhaltsdienst entfällt. Die ARA wird auch zukünftig nur über die heutige Zufahrt erschlossen sein. Um den Verkehr möglichst zu minimieren, werden für den Abtransport von Faulschlamm, Rechengut und Sand möglichst grosse Mulden eingesetzt. Durch den Ausbau selber werden, abgesehen von der Bauphase, keine zusätzlichen Transporte nötig sein. Mit Zunahme der Abwassermenge werden sich die Abstände zwischen den An- und Abtransporten mit der Zeit jedoch verkürzen. Als zusätzliche Zufahrt für die Bauphase sowie als Notzufahrt im späteren Betrieb ist von der Usterstrasse im Bereich der Filtration eine Zufahrtsmöglichkeit vorgesehen.

#### **Bauen unter Betrieb**

Wie oben bereits erwähnt, hat die gewählte Variante der Erweiterung der Anlage mit einer zusätzlichen Reinigungsstrasse im A/I – Verfahren den Vorteil, dass der neue Anlageteil erstellt werden kann, während der bestehende Teil praktisch ohne Einschränkungen weiter betrieben werden kann. Um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen muss der Ausbau dennoch in Etappen durchgeführt werden:

In der Etappe 1 werden voraussichtlich von August 2020 bis März 2021 das Gebäude der Stadtwerke rückgebaut sowie das neue Zulaufbauwerk auf der gegenüberliegenden Seite der Zürcherstrasse erstellt.

In Etappe 2 von April 2021 bis Dezember 2022 werden das Zulaufbauwerk auf der anderen Strassenseite sowie die gesamte mechanische Reinigung gebaut. Zusätzlich werden die bestehenden Werkleitungen umgelegt und der unterirdische Energiekanal sowie die Erweiterung des Betriebsgebäudes realisiert.

Die Etappe 3a dauert von Frühjahr bis ca. Oktober 2023. In dieser Phase wird die neue mechanische Reinigung in Betrieb genommen und die Bestehende abgebrochen. Im alten Betriebsgebäude wird mit dem Umbau gestartet.

Von November 2023 bis Oktober 2024 werden in der Etappe 3b die Biologie- und Nachklärbecken des neuen Anlageteils erstellt. Nach Abschluss dieser Arbeiten kann die dritte Reinigungsstrasse in Betrieb genommen werden. Im Betriebsgebäude werden die letzten Umbauarbeiten fertiggestellt.

In Etappe 4 wird letztendlich die Erweiterung der Filtration in Angriff genommen. Diese Arbeiten dauern von November 2024 bis ca. Dezember 2025. Sollten sich vorhergehende Etappen verzögern, besteht die Möglichkeit die 4. Etappe parallel zur Etappe 3 auszuführen, um den geplanten Endtermin der Bauarbeiten einhalten zu können.

# Standort und Konsequenzen für Stadtwerke und Unterhaltsdienst

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20. April 2016 fiel die Entscheidung, dass die Erweiterung der ARA Flos definitiv auf dem Grundstück der heutigen Werkhöfe der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes realisiert werden soll. Die Abteilung Immobilien wurde daher beauftragt, die Standortsuche für den Neubau der Werkhöfe fortzusetzen. Parallel dazu haben Stadtwerke und Unterhaltsdienst ihre Bedürfnisse analysiert.

Die Standortfrage wurde im Stadtrat und in der Energiekommission mehrmals diskutiert. Der Fokus liegt auf einem gemeinsamen Neubauprojekt auf dem Gaswerkareal. Im Zuge der Konkretisierung der weiteren Schritte wurde aber klar, dass die Fertigstellung dieses Projektes mit dem Baubeginn für den Ausbau der ARA zeitlich nicht vereinbar ist. Um das Ausbauprojekt der ARA trotzdem wie geplant umsetzen zu können, hiess der Stadtrat am 14. Juni 2017 die Suche nach Überbrückungslösungen gut. An der Sitzung vom 10. Juli 2017 wurde die Absicht des Stadtrates auch durch die Energiekommission unterstützt.

# **Kredit**

Die durch das Ingenieurbüro Hunziker Betatech im Rahmen des erweiterten Vorprojektes ermittelten Kosten setzen sich gemäss nachfolgender Tabelle zusammen. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlages beträgt  $\pm$  10 %. Als Preisbasis gilt der Mai 2017. Die bereits hohe Genauigkeit basiert auf Richtofferten für die Ausrüstung und für Komponenten der Elektromechanik. Weitere relevante Kosten basieren auf Einheitspreisen ähnlicher Projekte.

	enstelle ARA o 1.211.5010.00	Gesamtkredit Total Fr. exkl. MWST	Gesamtkredit Total Fr. inkl. MWST
1	Vorbereitungsarbeiten, Baunebenkosten, Provisorien, Reserven	5'495'000.00	5'934'600.00
2	Zulauf, inkl. Steinfang und Hochwas- serentlastung	260'000.00	280'800.00
3	Gebäude Mechanische Reinigung	2'650'000.00	2'862'000.00
4	Sandfang	960'000.00	1'036'800.00
5	Vorklärbecken	1'425'000.00	1'539'000.00
6	Biologiebecken	1'825'000.00	1'971'000.00
7	Nachklärbecken	2'200'000.00	2'376'000.00
8	Energiekanal 3	1'085'000.00	1'171'800.00
9	Erweiterung Betriebsgebäude inkl. Faulschlammstapel	1'500'000.00	1'620'000.00
10	Umbau Betriebsgebäude	690'000.00	745'200.00
11	Filtration	2'100'000.00	2'268'000.00
12	Schlammbehandlung	450'000.00	486'000.00
13	HLKS	1'200'000.00	1'296'000.00
14	EMSRL	3'400'000.00	3'672'000.00
15	Umgebung	<u>1'460'000.00</u>	<u>1'576'800.00</u>
Total	Kostenvoranschlag ± 10 %	26'700'000.00	28'836'000.00
Kredi	tantrag inkl. MWST:		28'900'000.00

#### **Betriebskosten**

In den vergangenen Jahren betrugen die Betriebskosten rund 2 Mio. Franken pro Jahr. Sie setzen sich hauptsächlich wie folgt zusammen:

- Betriebsmittel wie z. B. Fällmittel und Flockungshilfsmittel
- Energiekosten
- Schlamm- und weitere Entsorgungskosten
- Personalkosten
- Wartungs- und Unterhaltskosten
- Übriger Sachaufwand

Durch den Ausbau der ARA werden sich die Betriebskosten zunächst nicht verändern, da das biologische Reinigungsverfahren weitergeführt und der Trockenwetteranfall in etwa gleich hoch bleiben wird. Die Reduktion der Kosten durch den Entfall der Überschussschlamm-Eindickung wird durch die neue Frischschlamm-Eindickung kompensiert. Erst durch die Mehrbelastung der ARA infolge des prognostizierten Bevölkerungswachstums werden in den kommenden Jahren die Betriebskosten ansteigen.

#### Jahreskosten

Neben den Betriebskosten sind auch die Amortisations- und Verzinsungskosten zu berücksichtigen. Die Summe von Betriebs- und Amortisations-/Zinskosten ergeben die Jahres- oder Vollkosten, welche via Abwassergebühren und Beiträgen von den angeschlossenen Gemeinden zu finanzieren sind. Durch die hohen Investitionen für die Erweiterung der ARA werden diese Kosten ansteigen.

# Auswirkungen auf Gebühren

In Hinblick auf die grossen Investitionen sowie auf die Einführung des HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2) hat die Abteilung Finanzen beim externen Finanzberater swissplan.ch eine Abschätzung der Gebührenentwicklung in Auftrag gegeben. Die Analyse kommt zum Schluss, dass die Gebühren in den nächsten Jahren stabil bleiben können. Mittel- bis langfristig, d. h. in rund 8 bis 10 Jahren, wird jedoch eine moderate Gebührenerhöhung absehbar.

# Anschlussverträge mit Bäretswil, Pfäffikon und Seegräben

Mit den drei Nachbargemeinden Bäretswil, Pfäffikon und Seegräben bestehen Anschlussverträge, welche die Modalitäten sowie die Vergütung für die Abnahme und Reinigung des Abwassers aus diesen Gemeinden regelt. Die Analyse dieser Verträge zeigt, dass diese grundsätzlich den heute üblichen Regelungen entsprechen. Kleinere Anpassungen zur Vereinheitlichung der Verträge sollten dennoch ins Auge gefasst werden. Die Verträge sehen keine Beiträge an Investitionen des Anlagebetreibers vor. Die Investitionen werden indirekt, über die Umlage der Vollkostenrechnung inkl. Abschreibung und Verzinsung auf den Kubikmeter angeliefertes Abwasser, mitfinanziert.

Der Kubikmeterpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$P = \underline{A + K + BA + BK}$$

Dabei bedeutet:

P = Preis pro m<sup>3</sup> Abwasser

A = Amortisations- und Zinskosten der ARA

K = Definierter Anteil der Amortisations- und Zinskosten für Investitionen in die Kanalisation

BA = Betriebskosten der ARA

BK = Definierter Anteil der Betriebskosten der Kanalisation M = gesamte von der ARA Flos verarbeitete Abwassermenge

Insgesamt leisten die Anschlussgemeinden Beiträge an die Gesamtkosten im Umfang von rund 20 %. Der Anstieg der Jahreskosten infolge der ARA-Erweiterung wird folglich ebenfalls zu ca. 20 % durch die Anschlussgemeinden mitgetragen.

#### Weiteres Vorgehen / Zeitplanung

Nach erfolgter Kreditbewilligung durch Energiekommission und Stadtrat wird der Kreditantrag für den Ausbau der ARA Flos an den Grossen Gemeinderat überwiesen, wo das Geschäft voraussichtlich bis im März 2018 behandelt werden sollte. Die Urnenabstimmung ist für den 10. Juni 2018 terminiert.

Nach erfolgter Kreditgenehmigung werden bis Februar 2019 das Bauprojekt inkl. Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Anschliessend folgen das Baubewilligungsverfahren und die Submissionen. Die Realisierung ist von August 2020 bis Dezember 2025 vorgesehen.

Um eine effiziente und flexible Projektleitung zu gewährleisten, soll die Umsetzung des Ausbauprojektes an eine durch die Energiekommission ins Leben gerufene, temporäre Baukommission delegiert werden.

Die nachfolgende Aufstellung stellt die wichtigsten Meilensteine in der Übersicht dar:

<ul> <li>Genehmigungsverfahren im Stadtrat</li> </ul>	20. Sept 2017
<ul> <li>Information der Anschlussgemeinden</li> </ul>	13. Sept 2017
<ul> <li>Projektvorstellung im Parlament</li> </ul>	25. Sept 2017
<ul> <li>Kredit- und Projektgenehmigung (inkl. Planungskredite)</li> </ul>	Juli 2017 bis Juni 2018
<ul> <li>Volksabstimmung</li> </ul>	10. Juni 2018
<ul> <li>Projektrelevante Submissionen</li> </ul>	Sept. 2017 bis Juni 2018
(Filtration, Hebewerk, Rechenanlage, Warenlift, Biofilter und Fachplaner)	
<ul> <li>Bauprojekt &amp; UVB</li> </ul>	Juli 2018 bis Feb 2019
<ul> <li>Auflageprojekt, Bewilligungsverfahren</li> </ul>	März bis Nov. 2019
<ul> <li>Submissionsphase I &amp; II</li> </ul>	März 2019 bis Jan. 2020
<ul> <li>Ausführungsprojekt</li> </ul>	Feb. bis Juni 2020
<ul> <li>Realisierung</li> </ul>	Aug. 2020 bis Dez. 2025

# Bewilligungsverfahren / Projektrisiken

Nach erfolgter Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten wird das Bauprojekt und ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erarbeitet. Die Pflicht für das Erstellen eines UVB ergibt sich aus der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988. Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnerwerten sind UVP-pflichtig.

Der UVB bildet einen Bestandteil des Eingabeprojektes und stellt sicher, dass im Baubewilligungsverfahren alle notwendigen Umweltmassnahmen berücksichtigt werden. Im Baubewilligungsverfahren stehen die üblichen Einsprachemöglichkeiten zur Verfügung, wodurch Projektverzögerungen entstehen könnten. Neben der kommunalen Prüfung wird das Eingabeprojekt auch von den kantonalen Fachstellen geprüft und allenfalls mit Auflagen versehen.

Vor Baubeginn müssen Ersatzstandorte für den Werkhof des Unterhaltsdienstes und für die Stadtwerke zur Verfügung stehen.

#### **Finanzplanung**

Die aus heutiger Sicht zu erwartenden, jährlichen Investitionskosten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Budgetgenauigkeit +/-20% Preisbasis; Mai 2017	jährliches Budget (exkl. Mw St.) gerechnet	jährliches Budget (exkl. Mw St.) gerundet
2014 - 2017	500'000	500'000
2018	555'000	560'000
2019	540'000	550'000
2020	1'120'000	1'150'000
2021	4'185'000	4'200'000
2022	6'435'000	6'500'000
2023	3'980'000	4'000'000
2024	5'765'000	5'800'000
2025	3'620'000	3'700'000
2026	0	40'000
Σ	26'700'000	27'000'000

Tabelle 3: Erwartete jährliche Investitionskosten

#### Erwägungen der Energiekommission

Die letztmals vor rund 20 Jahren ausgebaute ARA Flos ist deutlich überlastet. Eine Erweiterung ist unausweichlich und muss aufgrund der heutigen Situation sowie der erwarteten Bevölkerungsentwicklung als dringlich betrachtet werden. Bereits 2014 wurde dies vom damaligen Gemeinderat erkannt und die notwendigen Schritte in die Wege geleitet.

Im Rahmen des erweiterten Vorprojektes wurden die in den vorangegangenen Studien gewonnen Erkenntnisse und Vorentscheide als Grundlage für eine detailliertere Planung und Kostenermittlung herangezogen. Im Laufe der Projektierung wurde zudem entschieden, vorher nicht berücksichtigte Anlagebestandteile wie die Faulung sowie die Einflüsse des parallel vorangetrieben Projektes für die Elimination von Mikroverunreinigungen (MV) ins Ausbauprojekt zu integrieren. Eine voneinander losgelöste Projektierung hätte grosse Risiken durch zu wenig oder nicht berücksichtigte Schnittstellen zur Folge haben können.

Die Energiekommission erachtet den vorliegenden Projektstand als gute Basis für die weiteren Projektschritte. Die Kosten, welche mit einer Genauigkeit von  $\pm$  10 % ermittelt wurden, weisen einen ausreichenden Detaillierungsgrad für die Bewilligung eines Gesamtkredites auf.

Um einen Baustart im August 2020 zu ermöglichen, sollte der politische Prozess der Kreditgenehmigung ohne Verzögerungen durchlaufen werden. Ein Aufschub der Realisierung könnte negative Folgen für den Gewässerschutz zur Folge haben.

# **Obligatorisches Referendum**

Gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2'500'000 Franken der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

# Im Namen der Energiekommission

Esther Schlatter Präsidentin Manfred Hohl Sekretär

# Aktenverzeichnis

- Projektmappe Erweitertes Vorprojekt vom 30. Juni 2017 (elektronisch und 1 Exemplar in Papierform an die Parlamentsdienste)
- Bericht swissplan.ch vom 7. Juli 2017
- Glossar



# **Grosser Gemeinderat**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

13/2017 Baukredit Ausbau ARA Flos 2020

# Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

- 1. Eintreten auf die Vorlage.
- 2. Den Baukredit für den Ausbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Flos von 28'900'000 Franken inkl. MWST (Kostenvoranschlag ± 10 %, Preisbasis Mai 2017) zu bewilligen.
- 3. Den Stadtrat mit der Durchführung der Urnenabstimmung betreffend den Baukredit Ausbau ARA Flos 2020 zu beauftragen. Dabei ist insbesondere volle Transparenz darüber herzustellen, was der mit dem Ausbau der ARA erforderliche Umzug und Neubau der Werkhöfe örtlich, zeitlich und finanziell bedeutet.

# Begründung

Die ARA Flos wurde im Jahr 2001 letztmalig erweitert und dabei auf ein Ausbauziel von 37'000 Einwohnerwerten ausgerichtet. Seither hat sich die Belastung auf 44'000 Einwohnerwerte erhöht, damit wird seit mehreren Jahren das Ausbauziel deutlich überschritten. Die ARA erbringt deshalb zwar nach wie vor die gesetzlich vorgeschriebene Reinigungsleistung, doch erfordert dies einerseits einen dauernden personellen und materiellen Zusatzaufwand und fehlen damit andererseits Reserven, ausserordentliche Ereignisse aufzufangen. Bereits im Jahr 2014 hatte der damalige Gemeinderat festgestellt, dass die Erweiterung der ARA Flos dringlich ist. In der Folge wurde eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau in Auftrag gegeben und diverse Vorabklärungen wurden getroffen. Im April 2016 bestätigte der Stadtrat in einem Grundsatzentscheid, am bisherigen Klärverfahren festzuhalten. Darauf basierend begann im Juni 2016 die Erarbeitung eines erweiterten Vorprojektes. Das erweiterte Vorprojekt sieht einen Ausbau auf 52'000 Einwohnerwerte vor. Die bestehenden Becken der ARA bleiben erhalten und werden um zwei Reinigungsstrassen sowie ein Zulaufbauwerk erweitert. Die gesamte mechanische Reinigung wird ersetzt, die Schlammbehandlung ergänzt und die Filterfläche erhöht. Damit soll die Kapazität der ARA mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum bis ins Jahr 2040 Schritt halten. Der beantragte Baukredit beträgt 28'900'000 Franken inkl. MWST. Eine Erhöhung der Betriebskosten wird erst durch den prognostizierten Bevölkerungsanstieg erwartet.

Der Grundsatzentscheid des Stadtrates vom April 2016 betreffend das Klärverfahren hat zur Folge, dass für die nötige räumliche Erweiterung der ARA die direkt anschliessenden Flächen der Werkhöfe umgenutzt werden müssen. Diese Werkhöfe der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes sind deswegen an einem anderen Standort unterzubringen. Insofern erfordert das ARA-Projekt gewisse Vorentscheidungen zur Verlegung der Werkhöfe und auch Angaben über diesbezügliche Kosten. Der vorliegende Kreditantrag des Stadtrates verweist trotzdem pauschal und nichtssagend auf spätere Werkhofprojekte (S. 5 oben: "sind nicht Gegenstand dieses Kreditantrages") und er enthält im erweiterten Vorprojekt des ARA-Ausbaus nur die – im Verhältnis – geringsten Kosten für den Rückbau der bestehenden Werkhofgebäude mit einem Betrag von 100'000 Franken. Damit wäre dem Souverän kein vollständig und korrekt informierter Entscheid möglich. Er würde über die Tragweite seines Entscheides im Unklaren gelassen und später unvorbereitet vor vollendete Tatsachen gestellt.

Inzwischen haben Stadtrat und Energiekommission jedoch zum einen das Gaswerkareal als neuen Standort der Werkhöfe und damit einen Neubau an diesem Ort definiert. Die entsprechenden Mittel für die Sanierung des Gaswerkareals und den Neubau sind im Finanzplan eingestellt. Zum anderen haben diese Behörden kundgetan, dass für den Neubau der Werkhöfe mit Kosten von 15 Millionen Franken gerechnet ist. Für die obligatorische Volksabstimmung ist es unerlässlich, auch den Stimmberechtigten im Weisungsbüchlein transparent auszuweisen, was der mit dem Ausbau der ARA erforderlich werdende Umzug und Neubau der Werkhöfe örtlich, zeitlich und finanziell bedeutet. Nur mit solcher vollständiger und korrekter Information lässt sich nämlich nach Gutheissung des ARA-Ausbaukredites später zu Recht sagen, die Stimmberechtigten hätten den Neubau der Werkhöfe auf dem Gaswerkareal akzeptiert. Wer der Standortwahl Gaswerkareal, dessen Altlastensanierung (1 Million Franken Kosten), dem Neubau der Werkhöfe oder sonstigen bekannten Implikationen des beantragten ARA-Ausbaus widersprechen will, muss das jetzt tun. Das gilt umso mehr für Mitglieder des Parlamentes, welche mit ergänzenden oder ändernden Anträgen die Abstimmungsvorlage noch mitgestalten können, während danach in der Urnenabstimmung nur Ja, Nein oder Leer möglich ist. Genau deswegen ist die massgebende Information der Stimmberechtigten im Weisungsbüchlein so wichtig. Es ist zwingend erforderlich, dass der Stadtrat bei der Redaktion der Urnenweisung die erforderliche ausgewogene Information sicherstellt und wünschenswert, dass er dazu in geeigneter Weise eine Parlamentsvertretung einbezieht.

Stadtrat und Energiekommission haben in kurzfristiger Planänderung am 24. Januar 2018 beschlossen, die Projektorganisation in Sachen Werkhöfe abzuwandeln. Wenn dadurch verhindert werden kann, dass Stadtwerke und Unterhaltsdienst ein kostspieliges Provisorium beziehen müssen, ist dies aus Sicht der GRPK nicht bloss zu begrüssen, sondern in der stadträtlichen Verantwortung zwingend umzusetzen. Immerhin ist für ein solches blosses Provisorium sonst ein zweimaliger Umzug der Werkhöfe erforderlich. Und es ist mit zusätzlichen Kosten einer Zwischenlösung von 2,5 bis 3,5 Millionen Franken gerechnet. Das ist möglichst zu vermeiden. Es ginge jedoch nicht an, dass dadurch der längst fällige Ausbau der ARA nochmals verzögert wird.

Auch aus Sicht der GRPK ist der Ausbau der ARA Flos unabdingbar, dringend und die gewählte Lösung die passende. Nachdem das Projekt jahrelang nur schleppend vorankam, herrscht jetzt plötzlich Eile. Das zeugt von ungenügender Projektführung und verurteilt es die GRPK klar, unter solchen eigentlich gut vermeidbar gewesenen Zugzwang gesetzt zu werden. Nur ist früher verpasstes heute nicht mehr rückgängig zu machen, sondern bestenfalls teilweise wieder aufzuholen, weshalb heutiger Widerstand leicht kontraproduktiv werden kann. Die GRPK sieht es unter keinem Aspekt zu verantworten, den unbestritten notwendigen Ausbau der ARA weiter zu verzögern. Vielmehr ist dieser jetzt wirklich so rasch, effizient und kostengünstig wie möglich voranzutreiben, weshalb die GRPK beantragt, den Baukredit für den Ausbau der ARA Flos ohne Wenn und Aber zu bewilligen.

Wetzikon, 29. Januar 2018

# Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin Leopold Weil

Präsident Kommissionssekretär



Fraktionspräsident Stephan Weber Alpenstrasse 36 8620 Wetzikon TP: 044 972 28 00 TG: 043 268 85 87

weber-bachmann@bluewin.ch

www.fdp-wetzikon.ch

Wetzikon, 28. Februar 2018

# Traktandum 8: 13/2017 Baukredit Ausbau ARA Flos 2020 Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion

# Ergänzungsantrag:

Die FDP-Fraktion stellt zum vorliegenden Antrag der GRPK vom 29. Januar 2018 folgenden Ergänzungsantrag:

Zustimmung zum Rückbau der Werkhöfe, wenn zum Zeitpunkt des Rückbaus ein definitiver Neubau für die Werkhöfe zur Verfügung steht.

# Begründung:

Mit einer Genehmigung des Baukredites zur ARA stimmt der Grosse Gemeinderat der Erweiterung der ARA auf dem Grundstück der heutigen Werkhöfe zu. Direkte Folge daraus ist, dass die Werkhöfe an einem anderen Standort neu erstellt werden müssen. Denn ohne Werkhöfe können Stadtwerke und Unterhaltsdienst ihre Leistungen nicht mehr erbringen. Bestandteil des Baukredites sind also auch die Rückbaukosten der Werkhöfe. Baubeginn der ARA-Erweiterung ist auf 2020 geplant. Steht bis dahin der Neubau nicht, ist mit einer Zwischenlösung mit Kosten von 2.5 bis 3.5 Millionen Franken (plus Umzugskosten) zu rechnen. Es besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Bauprojekten – das bedeutet, dass mit der Genehmigung des ARA-Ausbaus auch einer neuen Lösung für den Standort der Werkhöfe zugestimmt wird. Der Stadtrat hat die Kosten für den Neubau nicht in die ARA-Vorlage integriert, weil er das ARA-Projekt nicht weiter verzögern wollte. Mit Beschluss vom 24. Januar 2018 hat der Stadtrat entschieden, dass er mittels eines Gesamtleistungswettbewerbs (anstelle eines Architekturwettbewerbs) Zeit gewinnen will, um das Werkhofprovisorium vermeiden zu können. Der Baubeginn der ARA verschiebt sich damit um einige Monate.

Ein terminlicher Aufschub der ARA-Erweiterung soll nach Möglichkeit vermieden werden. Dem Rückbau der Werkhöfe zuzustimmen, ohne die Folgen zu kennen, wäre aber auch fahrlässig. Aufgrund der suboptimalen zeitlichen Planung der beiden Geschäfte ist der Grosse Gemeinderat nun faktisch gezwungen, dem Rückbau der Werkhöfe zuzustimmen und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Provisorium für die Werkhöfe zu genehmigen. Mit einer Rückweisung würde das jeweilige Projekt wesentlich verzögert, was wir nicht wollen. Wir wollen das zeitliche Taktieren unterbinden, korrigierend in die Planung eingreifen und weitere Kosten vermeiden.

Die FDP-Fraktion beantragt deshalb, dass die Werkhöfe nur zurückgebaut werden, wenn ein definitiver Neubau der Werkhöfe zur Verfügung steht und damit ein Provisorium unnötig wird. Da der Baukredit ARA auch die Rückbaukosten für die Werkhöfe enthält, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Erweiterung ARA und dem Neubau der Werkhöfe. Die Einheit der Materie ist also gewahrt, bzw. die Verknüpfung der Geschäfte wurde nicht durch diesen Ergänzungsantrag hergestellt. Ein Entscheid zum Provisorium kann auch nicht im Rahmen der Bewilligung eines Neubauprojektes gefällt werden, da dann vermutlich aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit eine Zwischenlösung unumgänglich wäre.

Stephan Weber

Fraktionspräsident FDP Wetzikon

see -





# Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 19/2017

Stadtratsbeschluss vom 8. November 2017

# **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen: (Referent: Stadtrat Franz Behrens, Ressort Bildung + Jugend)

Die definitive Einführung des Angebots "PeP – Perspektiven & Prävention" an der Schule Wetzikon ab Schuljahr 2018/2019 wird genehmigt.

# Weisung

#### Ausgangslage

Mit dem Instrument Balanced Scorecard BSC erarbeitete die Primarschulpflege für die Legislatur 2014 – 2018 ihre strategischen Ziele mit einem Massnahmenplan und definierte dazu die Vision "Wir machen Schule. Exzellent. Für alle.". Basierend auf den Werten "Wirkungsorientiert, Innovation, Chancengleichheit, Offene Kommunikation und Verlässlichkeit" legte sie für diese Amtsdauer das Fokusziel "Bestmögliche Schulung" fest und genehmigte dazu unter anderem den Schwerpunkt "Integrative Ausrichtung der Pädagogik und der Sonderpädagogik". Dadurch verfolgte die Behörde das Ziel, das Regelklassensystem zu stärken und die Sonderschulungen zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des BSC-Massnahmenplans lancierte die Primarschulpflege die Einführung eines neuen Angebotes für den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. Der Grosse Gemeinderat genehmigte in der Folge am 9. März 2015 die Einführung des Pilotprojekts "Spur+" an der Primarschule Wetzikon ab Schuljahr 2015/2016 für drei Jahre sowie einen Objektkredit über 779'000 Franken für dessen Umsetzung.

Kurz nach dem Aufbau und Start des Interventionsangebots erarbeiteten die verantwortlichen Personen der Primarschule Wetzikon dazu ein erstes Konzept und nannten es künftig "PeP – Perspektiven & Prävention". Dieses Konzept wurde von der Primarschulpflege am 11. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

#### PeP - Perspektiven & Prävention

Bei der Umsetzung der Projektarbeit wurde speziellen Wert auf eine *präventive Ausrichtung* der Arbeit gelegt. PeP verfolgt gemäss Konzept folgende fünf Ziele:

- 1. PeP unterstützt und entlastet die Primarschule Wetzikon im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern.
- 2. Durch die Beratung und Unterstützung von PeP können verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse verbleiben oder in eine Regelklasse reintegriert werden.
- 3. Für tragfähige Lösungen ist das Vertrauen aller Beteiligten unabdingbar. PeP unterstützt dies, indem der Schutz aller Beteiligten gewährleistet wird.
- 4. PeP wirkt deeskalierend und fördert eine emotionale Entschleunigung.

5. PeP gewährleistet die Nachbetreuung aller Beteiligten und trägt damit zur Nachhaltigkeit der erarbeiteten Lösungen bei.

Das Projekt PeP wird zurzeit von einem Primarlehrer und einer Sozialpädagogin mit total 170 Stellenprozenten umgesetzt. Diese zwei Mitarbeitenden haben ihren Arbeitsort grundsätzlich im Schulhaus Guldisloo in bestehenden Räumen der Primarschule Wetzikon, besuchen aber oft die Lehrpersonen und Kinder direkt in den Klassen.

PeP bietet *Beratung und Unterstützung* für Lehrerinnen und Lehrer bei sich anbahnenden Schwierigkeiten im Verhalten von Schülerinnen und Schülern an. Die Beratung erfolgt auf Augenhöhe unter Fachleuten – aus der Praxis für die Praxis. Das Angebot gilt für alle Stufen vom Kindergarten bis zur 6. Klasse. PeP plant und erarbeitet kooperativ Interventionen und leitet zur selbständigen Umsetzung an.

PeP bietet *Prävention und Weiterbildung* an, indem es Mitarbeitende bei der Erarbeitung von Interventionen und Strategien zu verschiedenen pädagogisch-didaktischen Themen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern im Unterrichtsalltag unterstützt. Zudem werden Kampagnen zu verschiedenen Verhaltensthemen, beispielsweise zum Thema "Respektvoller Umgang", entwickelt. Die gezielte Erweiterung des methodischen Werkzeugkoffers für kreativen und zielführenden Umgang mit Verhaltensschwierigkeiten soll dazu führen, dass Lehrerinnen und Lehrer mit geringem Aufwand grössere Chancen haben, Probleme mit schwierigen Schülerinnen und Schülern im Klassenrahmen selber zu lösen. Dabei spielt auch das Thema "zielführende Elterngespräche" eine wichtige Rolle.

Falls die präventiven Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigen, bietet PeP zusätzlich die Möglichkeit einer Auszeit an, um so wieder neue Perspektiven aufzeigen zu können. Das Ziel einer Auszeit bleibt jedoch die Reintegration in die Regelklasse oder in eine Parallelklasse.

Alle Beteiligten, insbesondere die Eltern, werden dabei von Anfang an für das Angehen der Probleme und das Finden tragfähiger Lösungen miteinbezogen. In allen Bereichen wird ein systemischer Ansatz verfolgt, dessen Ziel es ist, das Schulsystem zu unterstützen, zu stärken und auch zu entlasten. PeP baut ein tragfähiges Netz aus Eltern, Schule und Behörden auf, welches der Schülerin oder dem Schüler den nötigen äusseren Halt für eine zielführende Lösung ermöglicht. Gearbeitet wird lösungs- und ressourcenorientiert. PeP baut auf dem auf, was funktioniert (hat), fordert hartnäckig von allen Beteiligten das Übernehmen von Verantwortung und ermöglicht der Schülerin oder dem Schüler so oft wie möglich das bewusste Erleben von Selbstwirksamkeit.

# **Gesetzlicher Auftrag**

Die Primarschule ist verpflichtet, für diejenigen Kinder verstärkte Massnahmen in Form von Sonderschulungen anzubieten, welche in Regelklassen mit dem zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Angebot der Regelschule nicht angemessen gefördert werden können. Die Sonderschulung erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht (Volksschulgesetz [VSG] §§ 34, 36). Gemäss § 2 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) entstehen besondere pädagogische Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

Die Schulpflege kann gemäss § 52a VSG für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen. In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen. Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.

# **Evaluation Projekt PeP**

Der Projektplan sieht vor, dass das Angebot PeP Ende Schuljahr 2016/2017, im Hinblick auf eine definitive Einführung an der Primarschule Wetzikon ab Schuljahr 2018/2019, evaluiert wird.

Eine Schulleitung mit Zusatzausbildung "Evaluationsfachperson (NDS Evaluation Uni Bern)" wurde mit dieser Überprüfungs- und Auswertungsarbeit beauftragt. Mit interner und externer Fachunterstützung fanden in der Folge mehr als ein Dutzend Interviews mit insgesamt 41 Personen statt. Nebst den PeP-Mitarbeitenden wurden Behördenmitglieder, Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Mitarbeitende der Schulsozialarbeit und auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler befragt.

# Bearbeitungsumfang

Im Zeitraum zwischen 25. August 2015 bis 1. Juni 2017 bearbeitete PeP insgesamt 53 Fälle:

- In neun Fällen wurden Auszeiten durchgeführt, wobei fünf Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der Auszeit wieder in die Regelklasse reintegriert werden konnten.
- In vier Fällen konnte ein Einzelunterricht als Übergangslösung bzw. Disziplinarmassnahme abgewendet werden.
- Dreimal wurde eine Sonderschulbedürftigkeit verhindert.
- Zweimal wurde eine separierte Sonderschulung verhindert.
- In 12 Fällen wurden Lehrpersonen gecoacht.
- Einmal wurde eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst unnötig.
- Sechs Kinder mussten in separierte Sonderschulungen weitergegeben werden. Bis diese Umteilung jedoch soweit war, coachte PeP die Lehrpersonen im Umgang mit den Kindern in der Regelklasse und unterstützte sie beim Wechsel in die separierte Sonderschulung.

# Evaluationsergebnisse

Der Evaluationsbericht vom 30. Juni 2017 zeigt klar auf, dass alle fünf Konzept-Ziele gut erreicht wurden. Die entlastende Wirkung bei Interventionen von PeP wurde von allen Anspruchsgruppen bestätigt. PeP kann einige Erfolge bei der Integration von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler in der Regelklasse vorweisen. Das Umfeld dieser Kinder wird durch die Tätigkeit von PeP gestärkt. PeP gelingt es gut, ein Vertrauensverhältnis zu allen Beteiligten aufzubauen, welches als gute Grundlage für das Ansprechen wichtiger Lösungsansätze dient. Durch schnelles und pragmatisches Eingreifen beeinflusst PeP die Deeskalierung von schwierigen Situationen positiv. Die Lehrpersonen werden emotional beruhigt. PeP gewährleistet lang anhaltende Kontakte zu Lehrpersonen und Kindern und fördert damit die Nachhaltigkeit der eingerichteten Lösungsansätze.

# Empfehlungen / Fazit des Evaluationsteams

Der Evaluationsbericht empfiehlt, das Angebot PeP als schulalltagsnahe Interventionsmöglichkeit beizubehalten und fest in die Organisation der Primarschule Wetzikon aufzunehmen. Zudem sollen künftig auch umfassende Auszeiten (Time-Outs) im Sinne von "längerfristiger Nachhaltigkeit" angeboten werden. Zur Unterstützung der Lehrpersonen sollen auch weiterhin regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich "Umgang mit Verhaltensschwierigkeiten" organisiert werden. Der Schnelligkeit des Einsatzes komme eine tragende Bedeutung zu. Daher wird weiter empfohlen, das Ausmass des administrativen und organisatorischen Aufwands klein zu halten und pragmatisches Eingreifen bei eskalierenden Situationen weiterhin zu fördern.

Letztlich seien für die Angebote von Schulsozialarbeit und PeP im Sinne einer Minimierung von Reibungsverlusten eine gleichartige Positionierung in der Organisation und die Unterstellung unter die gleichen Vorgesetzten anzustreben. Diese Empfehlung hat die Primarschulpflege bereits aufgenommen

und die Zuständigkeit für die beiden Angebote ab Schuljahr 2017/2018 der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik zugewiesen.

# Kosteneinsparungen

Eine Quantifizierung der Kosteneinsparungen nach nur zwei Jahren Projektdauer ist schwierig. Man kann davon ausgehen, dass mit dem Angebot PeP potentielle Mehrkosten für Auszeiten, Einzelunterricht und separierte Sonderschulungen samt Transportkosten sowie für Abklärungen, Coachings, Weiterbildungen und Vikariate aufgrund von Personalausfällen eingespart werden konnten.

Anhand der geleisteten Einsätze sind nachfolgend geschätzte Kosteneinsparungen dargestellt:

Neun Auszeiten intern durch PeP durchgeführt; keine externe Time-Out-Platzierung Einsparung Fr. 9'000.00 total	Fr.	9'000.00
Fünf Auszeiten wieder aufgehoben; Unterstützung aller Betroffenen durch PeP Einsparung Fr. 10'000.00 pro Kind	Fr.	50'000.00
Eine mehrwöchige Auszeit verhindert; Einsparung Fr. 18'000.00	Fr.	18'000.00
Einzelunterricht für "N" verhindert Einsparung Fr. 10'000.00	Fr.	10'000.00
Einzelunterricht für "L" verhindert Einsparung Fr. 12'000.00	Fr.	12'000.00
Ein weiterer Einzelunterricht abgewendet; Unterstützung aller Betroffenen durch PeP Einsparung total Fr. 8'000.00	Fr.	8'000.00
Zwei separierte Sonderschulungen verhindert; es konnten integrierte statt separierte Sonderschulungen eingerichtet werden Einsparung Fr. 25'000.00 pro Kind	Fr.	50'000.00
12 Coachings für Lehrpersonen intern durch PeP durchgeführt Einsparung Fr. 8'000.00	Fr.	8'000.00
Verzicht einer Abklärung von "A" durch den SPBD; Repetition mutmasslich verhindert Einsparung Fr. 12'000.00 pro Kind	Fr.	12'000.00
Weiterbildung "Ermutigung im Unterricht" intern durchgeführt Einsparung Fr. 10'000	Fr.	10'000.00
Zudem kann davon ausgegangen werden, dass durch den Einsatz von PeP insgesamt während der Projektlaufzeit bis heute etwa drei Sonderschulbedürftigkeiten und damit separierte Sonderschulungen verhindert werden konnten.	Er	150'000 00
Einsparung für die nächsten Jahre ca. Fr. 50'000.00 pro Kind pro Jahr.	Fr.	150'000.00
Einsparung aktuell geschätzt total	<u>Fr.</u>	337'000.00

#### **Konzept-Weiterentwicklung**

Das heutige PeP-Konzept ist als erste Grundlage für das neue Interventionsangebot der Primarschule Wetzikon zu verstehen. Auf dieser Basis wurde während der Einführungs- und Evaluationsphase gearbeitet. Die nun vorliegenden ersten Auswertungsergebnisse sowie die Erfahrungen der nächsten Zeit werden fortlaufend gesammelt und dienen dann den zuständigen Personen für die Weiterentwicklung und Schärfung der Konzeptinhalte. Sowohl der Evaluationsbericht wie auch die allgemeinen Rückmeldungen zeigen jedoch klar, dass die Grundsätze von PeP, nämlich eine präventive Ausrichtung der Arbeit mit verhaltensauffälligen Kindern, richtig sind und unbedingt so weiterverfolgt werden müssen. Konkretere und detailliertere Angaben zu möglichen Konzept-Anpassungen können zum heutigen Zeitpunkt nach nur zweieinhalb Jahren noch nicht gemacht werden.

Ebenfalls geklärt werden müssen sowohl die Zusammenarbeit wie auch die Schnittstelle zur Schulsozialarbeit. Dies kann jedoch ab sofort in Angriff genommen werden, da die Primarschulpflege aufgrund der Evaluationsergebnissen die Zuständigkeiten für beide Bereiche bereits vereint hat.

Eine weitere Aufgabe stellt die Weiterentwicklung des Projekts PeP in Zusammenhang mit der Fusion zwischen Primarschule und Sekundarschule dar. An der Sekundarschule arbeitet bereits ein Schulsozialpädagoge mit ähnlichem Auftrag. Seine ihm zugewiesenen 80 % Stellenprozente sind bereits definitiv im pädagogischen Stellenplan enthalten. Es gilt nun, auf den Sommer 2018 die beiden Angebote zu vereinen und eine gute Lösung für die gesamte Schule Wetzikon zu erarbeiten.

Im Anschluss daran kann der Schulpflege ein überarbeitetes und erweitertes PeP-Konzept vorgelegt werden.

# Projektkosten bis im Sommer 2017

Die Zusammenstellung der Projektkosten zeigt sich bis zum Sommer 2017 wie folgt:

Bezeichnung	2015 in Franken			Total in Franken	
Löhne inkl. Sozialleistungen	106'053.20	268'962.65	144'346.65		519'362.50
Weiter- bildungen		1'695.00			1'695.00
Verbrauchs- material	455.70	865.20			1'320.90
Anschaffungen Mobiliar		957.30			957.30
Anschaffungen IT	783.75				783.75
Unterhalt IT		175.00			175.00
Total pro Kalenderjahr	107'292.65	272'655.15	144'346.65		524'294.45

Hochgerechnet würden sich aufgrund der heute vorliegenden Zahlen für die drei Projektjahre Kosten in der Höhe von total Fr. 786'441.65 ergeben. Die Aufwände liegen somit voraussichtlich um Fr. 7'441.65 oder knapp 1 % höher als vom Grossen Gemeinderat am 9. März 2015 bewilligt.

#### Jährliche Folgekosten bei definitiver Einführung

Bei einer definitiven Einführung des Angebots PeP ist mit jährlichen Folgekosten zu rechnen:

Löhne *	ca.	Fr.	230'000.00
Sozialleistungen *	ca.	Fr.	52'000.00
Telefongebühren	ca.	Fr.	1'000.00
Verbrauchsmaterial	ca.	Fr.	2'000.00
Weiterbildung (inkl. Supervision)	ca.	Fr.	5'000.00

#### Geschätzte jährliche Folgekosten total

Fr. 290'000.00

Die jährlichen Betreffnisse sind durch die Schulpflege jeweils im Voranschlag einzustellen. Im Voranschlag 2018 sind für das Angebot PeP 267'898 Franken eingestellt. Die Angaben für den Voranschlag mussten zu einem Zeitpunkt abgegeben werden, an welchem die Hochrechnung noch nicht erstellt wurde. Deshalb unterscheidet sich der Betrag leicht vom erst kürzlich errechneten mutmasslichen Betrag für die Folgejahre.

#### Zeitplan

Der Grosse Gemeinderat genehmigte das Pilotprojekt "Spur+" (heute "PeP") für drei Jahre ab Schuljahr 2015/2016. Das heisst, Ende Schuljahr 2017/2018 muss entschieden sein, ob das Projekt definitiv eingeführt werden kann oder ob das Angebot wieder geschlossen werden muss. Unabhängig von einer späteren Weiterentwicklung des Konzeptinhalts muss daher schnellstmöglich das weitere Vorgehen im Grossen Gemeinderat entschieden werden. Nebst den Schullaufbahnplanungen für die Kinder muss auch zwingend die Personalplanung gemacht werden können. Die PeP-Mitarbeitenden müssen spätestens bis Ende März 2018 wissen, ob im Sommer 2018 das Angebot definitiv eingeführt wird oder ob sie sich in einer anderen Gemeinde um eine andere Anstellung kümmern müssen.

# Erwägungen der Primarschulpflege Wetzikon

Die bisher gemachten Erfahrungen und insbesondere die Aussagen aus dem Evaluationsbericht zeigen klar auf, dass das Angebot PeP die definierten Ziele erreichen konnte, in der Organisation bereits etabliert ist und die gewünschten Kosteneinsparungen im sonderpädagogischen Bereich, insbesondere der Sonderschulung, erfolgen.

PeP kommt in den Fällen zum Zug, in welchen die Anforderungen an ein Schulteam inklusive der Schulsozialarbeit die vorhandenen Ressourcen bei weitem übersteigen. Die beharrliche und wohlwollende Auseinandersetzung mit den Kindern, der starke Einbezug des Elternhauses und die enge Zusammenarbeit zwischen PeP und Schulteams bilden das Grundgerüst für den Erfolg von PeP. Dabei werden alle Beteiligten konsequent in die Verantwortung eingebunden. Die Erfahrungen zeigen, dass der Versuch, eine Platzierung in einer externen Institution zu verhindern, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch ihre Eltern zu einer guten Zusammenarbeit motivieren. Oft sind die Entwicklungsschritte bei einer PeP-Intervention gross und haben einen starken Einfluss auf den weiteren Verlauf des Lebens der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien.

Auch in den betroffenen Schulklassen und bei den Schulteams lassen sich sehr positive Auswirkungen erkennen. Ausserdem kann durch die niederschwellige und zeitnahe Intervention von PeP einem Ausbrennen der Lehrpersonen, aufgrund der erhöhten Belastung durch verhaltensauffällige Kinder, entgegengewirkt werden.

<sup>\*</sup> Die Personalkosten sind abhängig von Alter, Erfahrung und Ausbildung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber. Als Basis für die Berechnung dienen die heute aktuellen Kosten und Pensen.

Insgesamt können mit PeP die Unterrichtsqualität spürbar gesteigert und langfristig Kosten gespart werden. Aus Sicht der Primarschulpflege ist es deshalb zwingend notwendig, das Angebot PeP definitiv einzuführen.

#### Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat sieht die Notwendigkeit einer Einführung des Angebots PeP und unterstützt den Antrag der Primarschulpflege.

#### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Bewilligung der Einführung neuer Aufgaben besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

# **Im Namen des Stadtrates**

Ruedi Rüfenacht

Präsident

Marcel Peter Stadtschreiber

#### Aktenverzeichnis

- Stadtratsbeschluss vom 26. November 2014, Einführung Pilotprojekt Spur+
- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. März 2015, Einführung Pilotprojekt Spur+
- Schulpflegebeschluss vom 11. Juli 2016, Genehmigung Konzept PeP
- Konzept "PeP Perspektive & Prävention" vom Juli 2016
- VSA Information "Auszeit Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen" vom 18. Mai 2015
- Evaluationsbericht PeP vom 30. Juni 2017



# **Grosser Gemeinderat**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

19/2017 Einführung Angebot "PeP – Perspektiven & Prävention"

# Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

- 1. Eintreten auf die Vorlage.
- 2. Die definitive Einführung des Angebots "PeP Perspektiven & Prävention" an der Schule Wetzikon ab Schuljahr 2018/2019 zu genehmigen.

#### Begründung

Am 9. März 2015 genehmigte der Grosse Gemeinderat das Pilotprojekt "Spur+" für drei Jahre ab Schuljahr 2015/2016. Nach dieser Genehmigung erarbeitete die Primarschule, neu unter dem Namen "PeP – Perspektiven & Prävention", ein Konzept für ein sozialpädagogisches Angebot zur Betreuung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Regelunterrichts. Der Fokus liegt auf einer präventiven, frühzeitigen und niederschwelligen Unterstützung mit dem Ziel, wenn möglich auf eine kostspielige externe Sonderschulung verzichten zu können. Das Konzept wurde am 11. Juli 2016 von der Primarschulpflege in Kraft gesetzt – nun wird beantragt, es definitiv einzuführen. Der Stadtrat geht davon aus, dass mit dem Angebot "PeP" potenzielle Mehrkosten für Auszeiten, Einzelunterricht und separierte Sonderschulungen samt Transportkosten sowie für Abklärungen, Coachings, Weiterbildungen und Vikariate aufgrund von Personalausfällen eingespart werden konnten. Bei einer definitiven Einführung von "PeP" ist mit jährlichen Folgekosten von 290'000 Franken zu rechnen.

Aus Sicht der GRPK ist ein derartiges Angebot für die Unterstützung der Betreuung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern - leider - erforderlich. Im Idealfall wird dadurch einerseits ein sozialer Mehrwert generiert, andererseits sollten durch die Vermeidung externer Sonderschulungen auch Kosten verringert werden können. Entscheidend bleibt jedoch die Frage nach dem tatsächlichen Nutzen, den das Angebot "PeP" mit sich bringt. Die vorliegende Evaluation des Programmes vermochte diesbezüglich keine Klarheit zu schaffen und nicht alle Zweifel auszuräumen. Bedauerlich ist insbesondere der kurze Evaluationszeitraum. Nur schon deswegen bleibt unklar, ob die Interventionen im Einzelfall nachhaltig waren. Aber auch langfristige Trends, wie etwa die Entwicklung der Sonderschulquote, können nicht beobachtet werden. Dieses Manko ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung des Konzeptes für "PeP" erst nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. März 2015 begann.

Damals war dem Grossen Gemeinderat jedoch klar vermittelt worden, dass das bereits bestehende und laufende Konzept "Spur+" ohne Verzögerung direkt weiter geführt werden könne. Tatsächlich war das dann mit relevanter Verzögerung erst im Juli 2016 der Fall.

Da sich aus der bisherigen kurzen Evaluation nur ein unvollständiges Bild der Wirkung von "PeP" ergibt, stellte sich bei der Prüfung des stadträtlichen Antrages die Frage nach einer nochmaligen Befristung des Projektes um beispielsweise vier Jahre. Die GRPK sieht jedoch von einer solchen Einschränkung und einem nochmaligen Versuchsphase ab. Die Schule insbesondere hat dargelegt, dass ein solches Provisorium von den übrigen Strukturen der Schule isoliert bliebe, darauf nicht aufgebaut werden könnte, weil es nach Ende der Befristung als Grundlage wegfallen könnte und auch eine erneute Befristung der Anstellungen für schwierige Verhältnisse sorgen würde. Das ist nachvollziehbar. Umso mehr erwartet die GRPK zuhanden des Parlamentes eine fortgesetzte Überprüfung des Programmes. Mit einem Zeithorizont der nächsten vier Jahre soll die Wirkung der Massnahmen in diesem Schulbereich – wovon "PeP" einen Teil darstellt – aussagekräftig evaluiert werden. Dieser Beobachtungszeitraum wird es zudem erlauben, auch die Fusion von Primar- und Sekundarschule vollständig in das Reporting miteinzubeziehen. Seitens der Schule ist denn auch bereits bei Prüfung der Vorlage versichert worden, ein solches Reporting werde sowieso und unbedingt gemacht, weil auch die Schule selber ja wissen will und wissen muss, ob "PeP" in der gewählten Ausgestaltung wirklich greift oder wo Änderungen angebracht sind. Solches gehört denn auch in den exekutiven Aufgabenbereich der Schulpflege.

Trotz der heute noch offenen Fragen in Bezug auf die nachhaltige Wirkung des Angebotes anerkennt die GRPK die Notwendigkeit von schulinternen Kapazitäten für die Betreuung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. Die Schulpflege wird ihrer Aufgabe nachkommen, die Wirkungen von "PeP" laufend zu prüfen, allfällige Anpassungen am Projekt vorzunehmen und die Ergebnisse in spätestens vier Jahren bekannt zu machen. Deshalb beantragt die GRPK, die definitive Einführung des Angebotes "PeP – Perspektiven & Prävention" an der Schule Wetzikon ab Schuljahr 2018/2019 zu genehmigen.

Wetzikon, 29. Januar 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin Leopold Weil

Präsident Kommissionssekretär



# Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 18/2017

Stadtratsbeschluss vom 20. September 2017

# **Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen: (Referent: Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon wird genehmigt.

# Weisung

#### Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung wird durch den Grossen Gemeinderat erlassen. Sie gibt den Rahmen vor, indem sich der Stadtrat bei der Festlegung der Gebühren in einem oder mehrerer Tarife bewegen kann.

Mit der neuen Verordnung werden keine neuen Gebühren eingeführt und auch ihre wesentlichen Berechnungselemente bleiben unverändert. Die rechtlichen Anforderungen sind gewahrt, wie das Verursacherprinzip sowie das Kostendeckungsprinzip, das besagt, dass der Gebührenertrag eines bestimmten Verwaltungsbereichs dessen Kosten nicht übersteigen darf. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In der neuen Verordnung sind grundsätzlich alle Gebühren der Stadt geregelt, ausser jenen der eigenwirtschaftlichen Betriebe für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung, für die Abwasser- und für die Abfallentsorgung sowie weiterer Bereiche, für die bereits genügende gesetzliche Grundlagen bestehen.

Der Stadtrat empfiehlt, die neue Gebührenverordnung anzunehmen.

#### Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung in einer formellgesetzlichen Grundlage enthalten sind, also in einem referendumsfähigen Erlass. Diese gesetzliche Grundlage muss für eine Abgabe zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen (*Wer muss die Gebühr bezahlen?*), den Gegenstand der Abgabe (*Was führt zu einer Gebühr?*) und die Grundzüge der Bemessung (*Wonach richtet sich die Gebührenhöhe ab?*) festhalten. Auch die Wetziker Gemeindeordnung bestimmt in Art. 19, dass der Grosse Gemeinderat die "Grundsätze für die Gebührenerhebung" erlässt. Der Grosse Gemeinderat setzt damit den Rahmen für die Gebührenerhebung.

Gestützt auf die Bemessungsgrundlagen berechnet der Stadtrat sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ergänzend darf der Stadtrat darin sogenannte Kanzleioder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (das heisst in der Regel höchstens 500 Franken betragen) und für einfache Routinehandlungen verlangt werden können. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr dann für den Einzelfall fest, entweder direkt in einem Beschluss oder mittels Rechnung.

Die Legislative (früher Gemeindeversammlung) hat für zahlreiche Gebühren schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, so zum Beispiel:

- Kehrichtverordnung vom 18. März 1996
- Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 26. Februar 1979
- Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 1. Januar 2009
- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 20. März 1995

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft und müssen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden.

Verschiedentlich bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht.

Die übrigen Gebühren wie etwa die Gebühren für Baubewilligungen, für polizeiliche Bewilligungen usw. wurden bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erhoben.

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

#### Prinzipien des Abgaberechts

Die Stadt erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Stadt zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Städte und Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen dabei allerdings beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Städte und Gemeinden können somit durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Legislative (Grosser Gemeinderat) und Exekutive (Stadtrat)

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Wetzikon nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Grundzüge der Bemessung für die Abgabe festhalten muss. Die Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung, die vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. Gestützt darauf kann der Stadtrat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhe der Gebühren im Einzelnen festlegen und hält sie in Gebührentarifen fest, die amtlich zu veröffentlichen sind.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist in der Wetziker Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bereits vorweggenommen, indem Art. 19 Abs. 2 lit. g dem Grossen Gemeinderat die Kompetenz zur Festlegung der "Grundsätze der Gebührenerhebung" zuweist.

Damit erhält der Stadtrat die Kompetenz, die Gebühren sporadisch den Begebenheiten anzupassen, ohne dass dafür der Grosse Gemeinderat einen Beschluss fassen muss.

# Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Es war lange unklar, ob der Kanton eine neue Grundlage für die Gebühren der Gemeinden schafft. Deshalb konnten die Arbeiten für die Ausarbeitung einer neuen Gebührenverordnung erst im Sommer 2017 angegangen werden. Erklärtes Ziel des Stadtrates ist es, ab 1. Januar 2018 eine eigene kommunale Grundlage zur Gebührenerhebung zu haben. Um trotz des engen Zeitplans auf diesen Zeitpunkt hin bereit zu sein, hat der Stadtrat für die Erarbeitung der neuen Gebührenverordnung folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

- 1. Es werden keine neuen Gebühren eingeführt.
- 2. Art, Grundlage und Berechnung der bisher erhobenen Gebühren bleiben unverändert.
- 3. Die Gebühren werden weder erhöht noch gesenkt.

In der Verordnung werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Es werden keine neuen oder anderen Gebührentatbestände eingeführt.

Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist dabei erlaubt und aus verwaltungsökonomischen Gründen sogar geboten. Zum Gesamtaufwand gehören dabei nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch die Gemeinkosten sowie allgemeine Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven. Niedrigere Gebühren können dort erhoben werden, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z. B. mit der Regionalbibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

Eine summarische Prüfung der Gebühreneinnahmen durch die Stadtkanzlei hat ergeben, dass in keinem Verwaltungszweig zu hohe Gebühren erhoben werden, also die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges mit Gebühreneinnahmen überschritten werden. Aus diesem Grund wird es auf den 1. Januar 2018 keine Gebührensenkungen geben. Der Stadtrat wird in den nächsten Jahren aber die Gebühren in einzelnen Verwaltungszweigen periodisch überprüfen und gegebenenfalls den tatsächlichen Kosten des Verwaltungszweiges anpassen.

Der frühere Gemeinderat (Exekutive) hat gestützt auf die VOGG am 27. November 2013 eine Verordnung über die Gebühren im Bauwesen verabschiedet. Baubewilligungsgebühren machen mit rund 1 Mio. Franken jährlich den grössten Anteil der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren aus. Zum Vergleich nimmt die Einwohnerkontrolle pro Jahr "nur" rund 130'000 Franken ein. Der Stadtrat wird deshalb auf die neue Gebührenverordnung einen separaten "Gebührentarif im Bauwesen" erlassen, der bis auf redaktionelle Anpassungen bezüglich der Rechtsgrundlagen und der Inkraftsetzung den bisherigen Tarif 1:1 übernehmen wird. Damit wird die etablierte Gebührenpraxis im Bauwesen weitergeführt.

Sämtliche übrigen Gebühren werden dann im Allgemeinen Gebührentarif zusammengefasst. Aufgrund der knappen zeitlichen Vorgaben liegt dieser Allgemeine Gebührentarif erst in einem groben Entwurf vor. Er soll aber bis Ende Oktober für die parlamentarische Debatte noch in einer definitiven Form überarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

# Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Stadt eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze.

Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung [KV]).

#### Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen (ersten) und einen besonderen (zweiten) Teil.

Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil dem Stadtrat die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen. Er muss dabei die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im besonderen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person in den Grundzügen definiert.

#### Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Stadtrates wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann die Gebühren im Tarif oder im Einzelfall festlegen. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist und bleibt gewahrt. Der Grosse Gemeinderat setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen, die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte können die Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

#### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Gebührenverordnung besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

# **Im Namen des Stadtrates**

Ruedi Rüfenacht Präsident Marcel Peter Stadtschreiber

#### **Aktenverzeichnis**

- Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon, Entwurf vom 14. September 2017
- Erläuterungen zur Gebührenverordnung, Stand 14. September 2017
- Mustergebührenverordnung VZGV mit Erläuterungen vom 28. April 2017
- Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 27. November 2013
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966



# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 20. Dezember 2017

256 11.04 Gebühren

Anpassungen Gebührenverordnung (GGR-Geschäft 18/2017), Genehmigung von Ergänzungen

# Ausgangslage

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss vom 20. September 2017 die Gebührenverordnung und verabschiedete diese zuhanden des Grossen Gemeinderats. Bei der Erstellung des Gebührentarifs, der nach der Genehmigung der Gebührenverordnung durch den Stadtrat zu erlassen ist, stellte sich heraus, dass zwei Bestimmungen in der Gebührenverordnung fehlen.

Das Geschäft ist noch nicht für eine Sitzung des Grossen Gemeinderats traktandiert. Aktuell befasst sich die GRPK mit dem Geschäft. Die Änderungen können der GRPK aus diesem Grund nach Rücksprache mit GRPK-Präsident Urs Bürgin nachträglich gemeldet werden.

# Anpassung der Gebührenverordnung

Es sind folgende Bestimmungen in der Gebührenverordnung zu ergänzen:

#### Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

lit. d für lokale Vereine und Parteien um bis zu 100 % reduziert werden.

#### Begründung

Lokale Vereine und Parteien profitieren in Wetzikon teilweise von Vergünstigungen. In Art. 29 und 31 der Gebührenverordnung sind bereits Gebührenreduktionen für die Benützung öffentlicher Einrichtungen vorgesehen. Es ist weiter vorgesehen, dass gewisse Gebühren wie beispielsweise die Vermietung von Festbankgarnituren lokalen Vereinen und Parteien sowie gemeinnützigen Organisationen kostenlos bzw. vergünstigt angeboten werden. Dafür braucht es eine Grundlage in der Gebührenverordnung.

#### Art. 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

#### Begründung

Für die Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben (sogenannte Testkäufe), die bis jetzt basierend auf der kantonalen Grundlage (Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden - VOGG) erhoben wurden, ist eine neue Grundlage zu schaffen, damit die Gebühren weiterhin erhoben werden können.

# Weisungstext – Einführung neuer Gebühren und Gebührenerhöhungen

In der Weisung zuhanden des Grossen Gemeinderats ist ausgeführt, dass keine neuen Gebühren erhoben und auch keine Gebührenerhöhungen erfolgen werden. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs stellte sich allerdings heraus, dass in einigen Abteilungen gewisse neue Gebühren einzuführen sind. Auf diese Gebühren wurde bis anhin verzichtet, es bestand aber schon einige Zeit das Bedürfnis, diese Gebühren neu einzuführen. Es handelt sich dabei um wenige Gebühren, vor allem in den Bereichen Polizei- und Bestattungswesen und Finanzen. Damit der Gebührentarif nicht kurze Zeit nach dem Erlass erneut zu revidieren ist, wird dem Stadtrat – nach Genehmigung der Gebührenverordnung – beantragt, die neuen Gebühren zusammen mit dem Gebührentarif zu genehmigen.

# Erwägungen

Der Stadtrat erachtet die Grundlage für die Gebührenreduktion für lokale Vereine und Parteien sowie für die Alkohol- und Tabaktestkäufe als wichtig. Die Gebührenverordnung ist aus diesem Grund in diesen Punkten zu revidieren. Damit kann eine Rechtsunsicherheit und eine nachträgliche Anpassung kurz nach der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat verzichtet werden.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

- 1. Der neue Artikel 51 zu den Alkohol- und Tabaktestkäufen wird genehmigt. Artikel 6 wird um lit. d zu den Gebührenreduktionen für lokale Vereine und Parteien ergänzt. Die angepasste Gebührenverordnung wird zuhanden der GRPK bzw. des Grossen Gemeinderats verabschiedet.
- 2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - alle Geschäftsbereiche
  - Parlamentsdienste (zuhanden Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)
  - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber



## Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

## Inhalt

I.	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen1
II.	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren6
1.	Allgemeine Verwaltung 6
2.	Bauwesen6
3.	Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen 8
4.	Bürgerrecht
5.	Einwohnerdienste
6.	Feuerwehrwesen11
7.	Finanzen und Steuern
8.	Friedhofswesen
9.	Nutzung öffentlichen Grundes
10.	Polizeiwesen
11.	Schulwesen
12.	Rechtspflege
13.	Stadtammannamtliche Geschäfte
14.	Tiefbauwesen und Strassen
15.	Vermessung, Geoinformation
16.	Alterswohnheim Am Wildbach
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen18

## I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der Verordnung

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup>Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

**Art. 2** <sup>1</sup>Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebührenpflicht

- <sup>2</sup>Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.
- **Art. 3** <sup>1</sup>Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Gebühren für weitere Leistungen

## Bemessungsgrundlagen

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup>Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Gebührentarife

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Stadtrat kann in Gebührentarifen die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.

<sup>2</sup>Der Stadtrat legt im Allgemeinen Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>3</sup>Die Gebührentarife werden publiziert.

## Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

**Art. 6** Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d. <u>für lokale Vereine und Parteien um höchstens 100 %</u> reduziert werden.

**Art. 7** <sup>1</sup>Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

<sup>2</sup>Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Gebührenverzicht und -stundung

**Art. 8** <sup>1</sup>Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

**Art. 9** Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher Aufwand

**Art. 10** Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Gebührenvorschuss

**Art. 11** <sup>1</sup>In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer und Auslagen

<sup>2</sup>Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Expertenhonorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Schreibgebühren

**Art. 12** <sup>1</sup>Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Das gilt auch für Papierausdrucke.

<sup>2</sup>Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.

Fälligkeit

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup>Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup>Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

**Art. 14** <sup>1</sup>Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup>Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup>Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebührenverfügung **Art. 15** <sup>1</sup>Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.

<sup>2</sup>Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.

**Art. 16** <sup>1</sup>Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung und Betreibung

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

#### II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

## 1. Allgemeine Verwaltung

#### Schreibgebühren

**Art. 18** In den Gebühren nach diesem Zweiten Teil sind die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.

## Gesuch um Informationszugang

**Art. 19** <sup>1</sup>Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup>Für die Bearbeitung von Zugangsgesuchen zu Personendaten der eigenen Person werden keine Gebühren erhoben.

## Vollstreckung von Anordnungen

**Art. 20** Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### 2. Bauwesen

## Grundlagen

**Art. 21** <sup>1</sup>Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Grundgebühr
- b. Bearbeitungsgebühr
- c. Aufwendungen für Fachgutachten
- d. Baukontrollgebühr
- e. Reduktionen und Zuschläge

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- Grundsätze der Gebührenbemessung
- a. Alle Gesuche: Grundgebühren nach Aufwand für bei jedem Gesuch anfallende Leistungen der Verwaltung,
- b. Neu-, An-, Auf- und Umbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, mit einem je nach Grösse des Bauwerks sinkenden Ansatz pro 10 m<sup>3</sup>,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, je nach Komplexität abgestuft nach einfachen, mittleren und komplizierten Bauvorhaben,
- d. Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Gebührenrahmen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.

## Besondere Anwendungsfälle

**Art. 24** Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.

#### Planungen

**Art. 25** <sup>1</sup>Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

<sup>2</sup>Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

#### Natur- und Heimatschutz

**Art. 26** <sup>1</sup>Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

# 3. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen

#### Regionalbibliothek

**Art. 27** <sup>1</sup>Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup>Die Gebühren für Jahreskarten betragen 10 bis 150 Franken pro Jahr. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben nur für den Bezug von Nonbooks Gebühren zu entrichten.

<sup>3</sup>Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

<sup>4</sup>Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Ausstellung von Leserkarten und die Reservation von Medien sind kostenpflichtig. **Art. 28** <sup>1</sup>Für die Benutzung des Freibades Meierwiesen, des Strandbades Auslikon und der Kunsteisbahn werden Gebühren erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

Bäder und Kunsteisbahn

<sup>3</sup>Besondere Leistungen der Bäder und der Kunsteisbahn, insbesondere die Sondernutzung der Garderoben, die Zurverfügungstellung von Garderoben- und Tresorfächern und die Miete von Sportartikeln sind kostenpflichtig.

**Art. 29** <sup>1</sup>Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt.

Sportanlagen und Areal Mattacher

**Art. 30** Für die Benutzung der Herberge und des Campingplatzes Auslikon gilt Zivilrecht.

**Art. 31** <sup>1</sup>Die Randnutzung von städtischer Infrastruktur ist in der Regel kostenpflichtig.

Herberge und Campingplatz

Randnutzung städtischer Infrastruktur

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Gebühren werden abgestuft nach Art und Dauer der Zutrittsmöglichkeiten sowie nach Benutzerkategorie. Sie betragen beim Einzeleintritt 1 bis 10 Franken und bei den Saison- bzw. Jahreskarten 20 bis 300 Franken. Kinder haben bis zum Alter von 6 Jahren keine Gebühr zu entrichten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nichtkomerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Der Stadtrat ist befugt, die Kompetenz zur Festsetzung des Gebührentarifs im Rahmen des Globalbudgets an den Leistungserbringer zu delegieren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine und Unternehmen erhalten einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

#### 4. Bürgerrecht

### Schweizerinnen und Schweizer

**Art. 32** <sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 350 Franken pro Gesuch.

<sup>2</sup>Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

## Ausländerinnen und Ausländer

**Art. 33** Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

## Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 34** <sup>1</sup>Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup>Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>4</sup>Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 80 % der vollen Gebühr.

#### Zusätzliche Gebühren

**Art. 35** Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

#### 5. Einwohnerdienste

## Meldewesen und Einwohnerregister

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup>Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

- a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochenaufenthalt
- b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister

c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten

**Art. 37** Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

**Art. 38** Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Wetzikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

Datenbekanntgabe für idelle Zwecken

#### 6. Feuerwehrwesen

**Art. 39** <sup>1</sup>In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

Feuerwehr

<sup>2</sup>Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Stadtrat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

#### 7. Finanzen und Steuern

**Art. 40** <sup>1</sup>Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Steuerausweise

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

**Art. 41** Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung werden an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

Nachforschung bei Zahlungseingängen

#### 8. Friedhofswesen

#### Bestattungskosten

**Art. 42** Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (LS 818.61).

<sup>2</sup>Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>3</sup>Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

## Grabunterhalt und Grabpflege

Art. 43 Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von den Erbinnen und Erben erhoben. Sie können jährlich oder für 5, 10, 20 oder 60 Jahre im Voraus in Rechnung gestellt werden.

### 9. Nutzung öffentlichen Grundes

#### Parkiergebühren

**Art. 44** Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

## Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

**Art. 45** <sup>1</sup>Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sinngemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.

<sup>2</sup>Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

#### 10. Polizeiwesen

### Gastgewerbepatente

**Art. 46** Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwischen 20 und 1'000 Franken.

## Hinausschieben der Schliessungsstunden

**Art. 47** <sup>1</sup>Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme 100 bis 500 Franken.

<sup>3</sup>Das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde kostet 500 bis 2000 Franken.

<sup>4</sup>Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr von 300 bis 1'500 Franken erhoben werden.

**Art. 48** <sup>1</sup>Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Abgabe auf gebrannten Wassern

<sup>2</sup>Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).

**Art. 49** Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Hunde

**Art. 50** Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Waffenerwerbsscheine

Art. 51 <sup>1</sup>Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Alkohol- und Tabak-Testkäufe

<sup>2</sup>Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

**Art. 52** Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

**Art. 53** Leistungen und Einsätze der Stadtpolizei wie die Aufnahme von Unfallfotos, Fehlalarme, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen werden nach Aufwand verrechnet.

Stadtpolizei

#### 11. Schulwesen

## Freiwillige Angebote der Schule

**Art. 54** Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Freizeitkurse, Wintersportlagen sowie anderweitige Ausund Weiterbildungskurse.

## Allgemeine Verwaltungsgebühren

**Art. 55** Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren von 20 bis 200 Franken.

## 12. Rechtspflege

## Wiedererwägungsgesuche

**Art. 56** <sup>1</sup>Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

<sup>2</sup>Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

#### Neubeurteilungen

Art. 57 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

## Friedensrichter Friedensrichterin

**Art. 58** Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

#### 13. Stadtammannamtliche Geschäfte

**Art. 59** <sup>1</sup>Leistungen des Stadtammannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

Grundsatz

**Art. 60** <sup>1</sup>Die Gebühren bemessen bei folgenden Leistungen nach Aufwand:

Bemessung nach Aufwand

- a. Amtliche Befunde
- b. Amtliche Zustellungen
- c. Beglaubigungen
- d. Gerichtliche Verbote
- e. Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen

**Art. 61** Die Gebühren von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden wie folgt erhoben:

Freiwillige öffentliche Versteigerungen

a. Grundgebühr pro Auftrag

100 bis 1'000 Franken

b. Versteigerung

nach Aufwand

- c. Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung
  - 1. bei Fahrnis 1,5 % des Zuschlagspreises
  - 2. bei Grundstücken 2,5 % des Zuschlagspreises

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für die Begleitung von Hausdurchsuchungen werden keine Gebühren erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Der Stadtrat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z. B. Auktionator), werden die Gebühren des Stadtammanns angemessen reduziert.

#### 14. Tiefbauwesen und Strassen

#### Anpassung von Gemeindestrassen

Art. 62 Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.

#### Grabarbeiten

**Art. 63** <sup>1</sup>Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup>Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

## Weitere Leistungen

**Art. 64** Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

#### Unterhalt auf Privatstrassen

**Art. 65** Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strasse im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

## 15. Vermessung, Geoinformation

## Amtliche Vermessung, Geoinformation

**Art. 66** <sup>1</sup>Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 5 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

<sup>2</sup>Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt verrechnet.

<sup>3</sup>Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

#### 16. Alterswohnheim Am Wildbach

**Art. 67** <sup>1</sup>Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterswohnheim Am Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

Heimtaxen und weitere Kosten

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-Verpflegungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

**Art. 68** Weitere Sonderleistungen, insbesondere für die Miete von Hilfsmitteln und die administrative Unterstützung, werden nach Aufwand verrechnet.

Sonderleistungen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 69** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Vollzug

**Art. 70** Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

**Art. 71** Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

## wetzikon \$\$\$

#### **Grosser Gemeinderat**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

18/2017 Erlass Gebührenverordnung

#### Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

- 1. Eintreten auf die Vorlage.
- 2. Erlass der Gebührenverordnung gemäss beiliegendem Antrag der GRPK.

#### Begründung

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) fiel auch die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 per Ende 2017 ersatzlos weg. Bis anhin stellte jene Verordnung die rechtliche Grundlage für einen wesentlichen Teil der von der Stadt Wetzikon erhobenen Gebühren dar. Um die Erhebung dieser Gebühren auf eine neue rechtliche Grundlage stellen zu können, muss die Stadt Wetzikon die Grundzüge der Gebührenerhebung in einem eigenen Erlass regeln. Mit der vorliegenden kommunalen Gebührenverordnung soll diese Funktion erfüllt werden. Sie legt fest, wofür Gebühren erhoben werden, wer Gebühren leisten muss, und wonach sich die Höhe der Gebühr richtet. So gibt sie den Rahmen für die konkrete Bemessung der Gebühren durch den Stadtrat vor. Damit werden – wie es das übergeordnete Recht vorschreibt – die Grundsätze der Gebührenerhebung durch das Parlament in einem referendumsfähigen Erlass festgelegt, während in diesem Rahmen die Höhe der einzelnen Gebühren durch die Exekutive in spezifischen Gebührentarifen festgelegt wird.

Gemäss dem ursprünglichen Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2017 wären mit der Gebührenverordnung keine neuen Gebühren eingeführt worden und keine Gebührenerhöhungen erfolgt. Bei der Bearbeitung des Geschäfts durch die Kommission und der Erstellung des allgemeinen Gebührentarifs durch die Verwaltung wurde allerdings Ergänzungsbedarf festgestellt. Einen Teil davon hat der Stadtrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 noch zur gleichzeitigen Genehmigung gemeldet. Er will nun auch wenige neue Gebühren einführen, doch fällt dies ohnehin in seine Kompetenz und wurde nur – aber immerhin – zur transparenten Darstellung der hier zu beurteilenden Rahmenverordnung öffentlich gemacht. Die nachfolgend bezeichneten Änderungen im Antrag der GRPK beruhen daher entweder auf einem Nachtrags-Beschluss des Stadtrates oder erfolgen sonst in Absprache mit diesem. Die einheit-

liche Darstellung zeigt die Unterschiede zum ursprünglichen Antrag des Stadtrates vom 20. September 2017 (durch den Einschub von Art. 51 erhöht sich zudem ab dort die Nummerierung der Artikel um 1).

Ergänzender Antrag Stadtrat vom 20. Dezember 2017	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen
Art. 6 Gebührenermässigung bzwerhöhung	Art. 6 Gebührenermässigung bzwerhöhung
Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren	Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren
()	()
d. für lokale Vereine und Parteien um höchstens 100 % reduziert werden.	d. für lokale Vereine und Parteien um höchstens 100 % reduziert werden.
II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren
Art. 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe	Art. 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe
<sup>1</sup> Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken. <sup>2</sup> Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.	<sup>1</sup> Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben Abgabestellen! <sup>*</sup> nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken. <sup>2</sup> Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	III. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 71 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.	Art. 71 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat <u>rückwirkend</u> auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>\* &</sup>quot;Betriebe" ist ein zu enger Begriff, es können auch OK's oder Vereine etc. angesprochen sein.

Eine kommunale Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren muss geschaffen werden, nachdem die bisher geltende Regelung des Kantons wegfällt. Inhaltlich ist die GRPK der Ansicht, dass mit der vorliegenden Gebührenverordnung das Gebührenwesen der Stadt Wetzikon auf eine transparente und, soweit sinnvoll, einheitliche Grundlage gestellt wird. Der ebenfalls erstellte Entwurf des allgemeinen Gebührentarifs erfüllt diese Aspekte gleichermassen. Daher beantragt die GRPK dem Grossen Gemeinderat, dem vorliegenden ergänzten Antrag zuzustimmen.

Wetzikon, 5. Februar 2018

#### Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin Leopold Weil

Präsident Kommissionssekretär



## **Grosser Gemeinderat**

## 7. Fragestunde des Grossen Gemeinderates vom 5. März 2018, Fragen

(Stand: 28. Februar 2018, 12.00 Uhr)

Nr.	Eingereicht durch	Frage an den Stadtrat
1.	Susanne Poschung	Amtliche Publikationen: Gibt es schon Reaktionen aus der Bevölke-
		rung auf die Abschaffung der gedruckten amtlichen Mitteilungen?
2.	Sandra Elliscasis-Fasani,	Ist der Stadtrat bereit, im Hinblick auf die geplante Strassensperrung
	FDP-Fraktion	bzwsanierung in Hinwil aktiv mit dem Kanton Zürich in Kontakt zu
		treten, um mögliche negative Auswirkungen auf die Verkehrssituati-
		on in und um Wetzikon zu vermeiden und wo nötig eigene flankie-
		rende Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen?
3.	Stefan Burch,	Bis im Frühjahr 2017 durften Parlamentarierinnen und Parlamenta-
	EVP/CVP/BDP-Fraktion	rier an einer Matrix zur Lückenschliessung der Fahrradinfrastruktur
		in Wetzikon mitwirken. Dabei gingen über 50 Verbesserungsvor-
		schläge für ein sichereres und attraktives Velowegnetz in Wetzikon
		ein. Die Interpellantinnen/Interpellanten bekräftigten, dass sie an
		einer Mitarbeit sowie einer Orientierung über den aktuellen Stand
		der Massnahmen interessiert sind.
		a) Ist es möglich, dass die Exekutive die getätigten Verbesserungen
		kommuniziert?
		b) Wie viele Verbesserungsvorschläge wurden von der Verwaltung
		aufgenommen und werden noch umgesetzt?
		c) Kann die Exekutive Aussagen über geplante Massnahmen ma-
		chen? Was wird wo in welchem Zeitraum umgesetzt? Welche
		Prioritäten sind gesetzt?
		d) Gerne hätten wir die aktuell überarbeitete Matrix erhalten. Kann
		der Stadtrat diese zur Verfügung stellen?
		e) Ist bezüglich Verbesserung der Fahrradinfrastruktur eine weitere
4	Cusana Dasahuna	Zusammenarbeit mit dem Parlament vorgesehen?
4.	Susanne Poschung	Erweiterung ARA: Die berechneten Preise für die Reinigung des Abwassers beinhalten nicht alle Preisfaktoren. Insbesondere muss die
		Gemeinde Wetzikon Umplatzierungen vornehmen und weitere Fol-
		ge-Kosten (er)tragen (Verkehr, Immissionen, Land, etc.), die mit der
		bestehenden Formel von den Anschlussgemeinden nicht abgedeckt sind. Die gesamte Erweiterung wäre nicht notwendig, wenn die Ka-
		pazitäten der ARA nur für Wetzikon genutzt würden.
		a) Wie sind die Laufzeiten der Anschlussvertrage mit den einzelnen Gemeinden?
		b) Wann sind die nächsten Kündigungsmöglichkeiten?
		c) Wann wurden die bestehenden Verträge letztmals verlängert?
		d) Wurden die angeschlossenen Gemeinden eingeladen, sich an
		allen Folgekosten von Wetzikon zu beteiligen und was waren al-
		lenfalls die Ergebnisse dieser Anfragen?

Nr.	Eingereicht durch	Frage an den Stadtrat
5.	Stefan Kaufmann, SVP-Fraktion	Die VZO-Garage wurde ursprünglich zur Errichtung einer zentralen Altstoffsammelstelle gekauft. Nun soll dort die Feuerwehr untergebracht werden. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat betreffend
6.	Elmar Weilenmann, EVP/CVP/BDP-Fraktion	zentrale Altstoffsammelstelle?  Verunstaltung des Dorfbildes durch Abbruchobjekt: Seit längerer Zeit steht das Drei Linden vor dem Abbruch. Der Bauherr hat sich die Mühe gemacht, die Schutzabdeckung für die breiten Fensterfronten mit wirren Dekorationen zu verunzieren, was für viele Fussgänger und vorbeifahrende Passanten unserer Hauptstrasse ein Ärgernis darstellt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Aktion irgendetwas mit Verschönerung zu tun hat. Vielmehr soll es ein primitiver Akt der Provokation des Bauherrn gegen den Stadtrat gewesen sein. Wie könnte eine Regelung geschaffen werden, damit einer derartigen Verunstaltung des Dorfbildes ein Riegel geschoben werden kann?
7.	Stefan Kaufmann, SVP-Fraktion	Die Regionalbibliothek ist im Zentrum Möwe eingemietet, zu 210'000 Franken im Jahr. Da die politischen Entscheidungswege lang und kompliziert sind, stellt sich folgende Frage:  a) Hat der Stadtrat das Thema auf dem "Radar"?  b) Können wir fristgerecht mit einer Anschlusslösung in einem eigenen Gebäude rechnen?